

S O D K _ Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
C D A S _ Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales
C D O S _ Conferenza delle direttrici e dei direttori
cantionali delle opere sociali

SKOS CSIAS COSAS
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Opferhilfe und Sozialhilfe

Eine Gegenüberstellung der Leistungen mit Anwendungshinweisen
für einzelne Schnittstellenbereiche

Grundlagenpapier der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opfer-
hilfe (SVK-OHG) und der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)

Bern, 18. September 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Rechtsgrundlagen und Kompetenzordnung	2
2.1 Opferhilfe	2
2.2 Sozialhilfe	2
2.3 Übersicht und Gegenüberstellung	4
3. Leistungen der Opferhilfe und der Sozialhilfe	5
3.1 Opferhilfe	5
3.1.1. Beratung	5
3.1.2. Finanzielle Leistungen	5
3.1.3. Rechte des Opfers im Strafverfahren	8
3.2 Sozialhilfe	8
3.2.1. Persönliche Sozialhilfe	8
3.2.2. Wirtschaftliche Sozialhilfe	9
3.3 Übersicht und Gegenüberstellung	11
4. Grundprinzipien von Opferhilfe und Sozialhilfe.....	12
4.1 Ziel und Zweck	12
4.2 Anspruchsberechtigung und Geltungsbereich	12
4.3 Örtliche und sachliche Zuständigkeiten	15
4.4 Kausalität und Finalität.....	17
4.5 Subsidiarität.....	19
4.6 Rechtzeitigkeit der Unterstützung	20
4.7 Subrogation	21
4.8 Übersicht und Gegenüberstellung	23
5. Beispiele für Schnittstellen	27
5.1 Finanzierung des Aufenthalts in einer Notunterkunft	27
5.2 Finanzierung von Leistungen an Opfer von Menschenhandel.....	30
5.3 Überbrückungshilfe	33
5.4 Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz (Durchreisende / Touristen)	34
5.5 Kinderschutzmassnahmen	35
AutorInnen	38

1. Einleitung

Zwischen der Opferhilfe und Sozialhilfe bestehen system- und leistungsbedingt verschiedene Schnittstellen. Daraus ergeben sich in der Praxis (beispielsweise bei der Finanzierung von Frauenhausaufenthalten) immer wieder konkrete Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen. Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass in den Kantonen und Gemeinden teilweise unterschiedliche Handhabungen dieser Schnittstellen bestehen.

Die unterschiedliche Praxis begründet sich u.a. darin, dass die Opferhilfe mit dem Opferhilfegesetz (OHG) über eine gesamtschweizerisch gleiche Rechtsgrundlage verfügt, die Sozialhilfegesetzgebungen wiederum kantonal unterschiedlich sind. Nicht in allen Fällen können die Unterschiede allerdings einzig darauf zurückgeführt werden. Es scheint, dass der Grund teilweise auch in unterschiedlichen Auslegungen der Zuständigkeiten der Opferhilfe und der Sozialhilfe liegt. Dies führt zu Rechtsunsicherheit auf Seiten der Betroffenen, bei den für die Umsetzung zuständigen Stellen (Opferhilfestellen und Sozialämter) oder den leistungserbringenden Stellen und verhindert eine einheitliche Anwendung des bestehenden Rechts.

Dass in diesem Thema Handlungs- und Klärungsbedarf besteht, bestätigte auch der Evaluationsbericht des Opferhilfegesetzes (OHG) vom 21. Dezember 2015. Die Schweizerische Verbindungsstellenkonferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG), eine fachtechnische Konferenz der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) haben deshalb 2016 beschlossen, ein gemeinsames Grundlagenpapier zum Thema mit Anwendungshinweisen zu erarbeiten.

Das Dokument richtet sich in erster Linie an die in der Opferhilfe und Sozialhilfe tätigen Fachpersonen. Daneben soll es auch weiteren interessierten Akteuren (z.B. Opferanwälten, Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern oder Kinderschutzbehörden, Interessenvertreter) als Informationsgrundlage dienen.

Inhalt: Das vorliegende Dokument

- stellt die wichtigsten Grundlagen der Opferhilfe und der Sozialhilfe dar und stellt ihre Leistungen und Grundprinzipien gegenüber
- schafft eine Übersicht der wichtigsten Elemente und Charakteristiken der beiden Leistungen
- gibt konkrete Anwendungshinweise ab, für Bereiche in denen Schnittstellen der beiden Leistungen bestehen
- beschränkt sich auf die Schnittstelle von Opferhilfe und ordentlicher Sozialhilfe, ausgenommen also von reduzierter Sozialhilfe/Asylsozialhilfe und Nothilfe.

Ziel des Dokuments ist es,

- eine gemeinsame Grundlage und ein gemeinsames Verständnis für die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Opferhilfe und der Sozialhilfe zu schaffen;
- Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen zwischen Opferhilfe und Sozialhilfe mittels Beispielen und Anwendungshinweisen so weit möglich zu klären;
- dadurch einen Beitrag zur Rechtssicherheit für die anwendenden oder leistungserbringenden Stellen und zur Rechtsgleichheit für die Betroffenen zu leisten.

2. Rechtsgrundlagen und Kompetenzordnung

2.1 Opferhilfe

Auf völkerrechtlicher Ebene finden sich diverse Übereinkommen, die Vorgaben über die Opferhilfe enthalten¹. In erster Linie massgebend ist das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (SR 0.312.5), welches für die Schweiz am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist.

Gemäss Art. 124 der Bundesverfassung (BV, SR 101) sorgen Bund und Kantone dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die an ihnen verübte Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Die Opferhilfe richtet sich in erster Linie nach dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5) und der Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV, SR 312.51) sowie nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0).

Da die Kantone für den Vollzug des Opferhilfegesetzes zuständig sind, sind zusätzlich die kantonalen Ausführungserlasse massgebend. Das Bundesrecht hält Mindestgrundsätze fest und lässt den Kantonen bei der Umsetzung, der Organisation und dem Vollzug einen grossen Ermessensspielraum. Dementsprechend gibt es in den Kantonen sehr unterschiedliche Regelungen.

Die Konferenz der schweizerischen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) hat zum Zweck der Koordination der kantonalen Praxis die Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz (SVK-OHG) geschaffen. Diese hat verschiedene Empfehlungen zur Umsetzung des OHG² veröffentlicht, welche einen möglichst einheitlichen Vollzug in den Kantonen gewährleisten sollen.

2.2 Sozialhilfe

Rechtsgrundlagen für die Sozialhilfe finden sich auf allen Stufen des Gemeinwesens, sowohl im Völkerrecht wie auch auf Stufe von Bund, Kantonen und gelegentlich auch Gemeinden. Von grösster Bedeutung sind die Regelungen der Kantone.

Auf Bundesebene sowie im Völkerrecht finden sich verschiedene Mindestgarantien zum Umfang und zur örtlichen Zuständigkeit der Sozialhilfe. Von Grundlegender Bedeutung ist eine Reihe von Grund- und Menschenrechten sowie von Sozialzielen. Damit sich diese Vorgaben erfüllen lassen, muss Menschen mit einem Aufenthaltsrecht in der Schweiz ein soziales Existenzminimum ermöglicht werden. Im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bei interkantonalen Fällen die Zuständigkeit geregelt. Zahlreiche Kantone verweisen auch zur Klärung von innerkantonalen Zuständigkeitsfragen auf dieses Bundesgesetz.

Die umfassende Regelungskompetenz zur Ausgestaltung der Sozialhilfe ist Sache der Kantone (Art. 115 BV). Die Kantone haben daher jeweils eigene Sozialhilfegesetze und -verordnungen erlassen³. Die meisten Kantone orientieren sich bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Sozialhilfe an den SKOS-

¹ www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/opferhilfe/rechtsgrundlagen.html

² www.opferhilfe-schweiz.ch/empfehlungen/

³ Die Schweizerische Staatsschreiberkonferenz bietet mit www.lexfind.ch eine systematische und jeweils aktuelle Sammlung aller kantonalen Rechtserlasse.

Richtlinien, weshalb die Leistungen in zentralen Bereichen harmonisiert sind. Diese Richtlinien werden von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) erarbeitet und von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) verabschiedet. Ebenfalls von grosser praktischer Bedeutung sind detaillierte Handbücher zur Ausgestaltung von Sozialhilfe⁴, die von kantonalen Sozialämtern, regionalen Zweckverbänden, Städten oder auch Gemeinden erlassen werden.

Der Vollzug und die Finanzierung von Sozialhilfe werden in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich geregelt. Die meisten Kantone überlassen den Vollzug der Sozialhilfe den Gemeinden, welche dieser Aufgabe einzeln oder in Kooperation mit Nachbargemeinden nachkommen. In wenigen Kantonen wird die Sozialhilfe kantonal oder in grösseren Regionen vollzogen.

Nicht nur der Vollzug ist überwiegend eine Aufgabe der Gemeinden, sondern auch die Finanzierung von Sozialhilfe. Weil dieser Aufwand die Möglichkeiten vieler Gemeinden übersteigen kann, kennen viele – aber nicht alle – Kantone einen gewissen Lastenausgleich im Bereich der Sozialhilfekosten. Häufig sind dabei (horizontale) Lastenausgleiche zwischen den Gemeinden, weniger häufig auch (vertikale) Lastenausgleiche zwischen Gemeinden und Kanton. Die Kosten für Sozialhilfe sind in der Schweiz daher sehr unterschiedlich verteilt.

⁴ Kantonale Handbücher zur Ausgestaltung der Sozialhilfe sind in vielen Kantonen öffentlich auf den Webseiten der kantonalen Sozialämter zugänglich. Besonders detaillierte Handbücher finden sich z.B. für die Kantone Zürich (www.sozialhilfe.zh.ch), Bern (www.handbuch.bernerkonferenz.ch) oder Luzern (www.disg.lu.ch/themen/sozialhilfe/sozialhilfe_handbuch).

2.3 Übersicht und Gegenüberstellung

	Opferhilfe	Sozialhilfe
Rechtsgrundlagen in der Schweiz	Bundesebene <ul style="list-style-type: none"> - Bundesverfassung - Schweizerisches Opferhilfegesetz (OHG) und Opferhilfeverordnung (OHV) - Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) 	Bundesebene <ul style="list-style-type: none"> - Bundesverfassung - Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) <i>(regelt interkantonale Fälle)</i>
	Kantone <ul style="list-style-type: none"> - Kantonale Ausführungsbestimmungen - Teilweise kantonale Weisungen und Richtlinien <i>(Mehrheit orientiert sich an Empfehlungen der SVK-OHG)</i>	Kantone <ul style="list-style-type: none"> - Kantonsverfassungen - Kantonale Sozialhilfegesetze und -verordnungen - Kantonale Handbücher und Weisungen <i>(Mehrheit orientiert sich an SKOS-Richtlinien)</i>
Kompetenzordnung	Bund (Rahmen-)Gesetzgebung	Bund Mindestgarantien (Grundrechte und Sozialziele) und gewisse Zuständigkeitsfragen
	Kantone Vollzug und Finanzierung	Kantone Umfassende Regelungskompetenz <i>(in Minderheit der Kantone (AI, GE, GL, NW, TI, BS) auch Vollzug, teilweise finanzieller Lastenausgleich mit Gemeinden)</i>
	Gemeinden keine Kompetenzen	Gemeinden und Regionen Mehrheitlich Vollzug und Finanzierung <i>(teilweise innerkantonaler Lastenausgleich zwischen Gemeinden)</i>

3. Leistungen der Opferhilfe und der Sozialhilfe

3.1 Opferhilfe

Aufgrund des Opferhilfegesetzes erhält jede Person Hilfe, die durch eine Straftat im Sinne des Opferhilfegesetzes (= Straftaten gegen Leib und Leben, gegen die sexuelle Integrität sowie gegen die Freiheit) in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer).

Auch der Ehegatte des Opfers, dessen Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen, haben Anspruch auf bestimmte Hilfeleistungen (z.B. Beratung).

Zweck der Opferhilfe ist es, die Folgen einer Straftat möglichst zu beseitigen oder auszugleichen. Es handelt sich um eine umfassende Hilfe, die auf drei Säulen basiert:

- Unentgeltliche Beratung durch fachlich selbständige öffentliche oder private Opferberatungsstellen; bei Bedarf Vermittlung von medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und juristischer Hilfe;
- Finanzielle Leistungen: Soforthilfe, Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, Entschädigung und Genugtuung (Anspruch gegenüber dem Staat; unter bestimmten, teilweise auch finanziellen Voraussetzungen);
- Schutz und Wahrung der Rechte im gegen die Täterschaft laufenden Strafverfahren (Informations-, Schutz- und Beteiligungsrechte), geregelt in der Strafprozessordnung.

In der Regel können die Opferberatungsstellen finanzielle Soforthilfe bis zu einem gewissen Umfang in eigener Kompetenz gewähren. Weitergehende finanzielle Leistungen müssen die Opfer bei der zuständigen kantonalen Opferhilfestelle beantragen.

3.1.1. Beratung

Die Opferberatungsstellen beraten das Opfer und/oder seine Angehörigen. Sie unterstützen die betroffene Person, bis sich deren gesundheitlicher Zustand stabilisiert hat und die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (Art. 13 Abs. 2 OHG). Sie leisten und vermitteln angemessene und notwendige medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe (Art. 14 Abs. 1 OHG).

Die Hilfe der Opferberatungsstellen ist kostenlos (Art. 5 OHG). Die Beratung ist vertraulich und auch anonym möglich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen der Schweigepflicht (Art. 11 OHG).

3.1.2. Finanzielle Leistungen

a) Soforthilfe

Die Opferberatungsstellen, bzw. je nach kantonaler Regelung die zuständigen Opferhilfestellen, können gestützt auf Art. 13 Abs. 3 OHG finanzielle Soforthilfe leisten, um die dringendsten Bedürfnisse des Opfers und/oder seiner Angehörigen abzudecken (z.B. Bezahlung einer Notunterkunft oder eines Frauenhausaufenthaltes, Krisenintervention mittels Psychotherapie, erste Abklärungen durch eine

Anwältin/einen Anwalt). Die akute Hilfsbedürftigkeit muss in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit der Straftat stehen, aus der sich die Opfereigenschaft ergibt. Anders als in der Sozialhilfe können von der Opferhilfe grundsätzlich nicht generelle Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt erbracht werden.

Der genaue Umfang der Soforthilfe wird weder im Opferhilfegesetz noch in der Opferhilfeverordnung geregelt. Gemäss den Empfehlungen der SVK-OHG umfasst diese insbesondere folgende Leistungen:

- Notunterkunft
- Überbrückungshilfe
- erste juristische Hilfe
- psychologische Hilfe
- medizinische Erstversorgung
- dringende Transport-, Reparatur- und Sicherungskosten
- Übersetzungskosten

Aus diesem Leistungskatalog erhält das Opfer diejenigen Leistungen, die es infolge der Straftat dringend benötigt.

b) Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter

Benötigen das Opfer oder dessen Angehörige für die Bewältigung der Folgen der Straftat über die finanzielle Soforthilfe hinaus Unterstützung von Dritten (Vertretung durch einen Anwalt oder eine Anwältin im Strafverfahren, Psychotherapie, längerer Aufenthalt im Frauenhaus etc.), so kann die Opferhilfe diesbezügliche Kosten übernehmen bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und bis die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (Art. 13 OHG). Benötigt ein Opfer nach der Stabilisierung weiterhin Hilfe, so ist diese über andere Institutionen (insbesondere über die Sozialversicherungen) zu erbringen. Aufwand der nach diesem Zeitpunkt nicht gedeckt ist, ist unter dem Titel Entschädigung (vgl. c) zu prüfen.⁵

Die Höhe des Kostenbeitrages ist abhängig von den finanziellen Verhältnissen des Opfers bzw. der Angehörigen (Art. 16 OHG). Entscheidend bei der Prüfung der Frage, ob die Opferhilfe die Kosten übernehmen kann, sind die Notwendigkeit, die Geeignetheit und die Angemessenheit einer Hilfeleistung bzw. Massnahme (Art. 14 Abs. 1 OHG).

c) Entschädigung

Das Opfer und / oder seine Angehörigen haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine Entschädigung für den erlittenen Schaden infolge Beeinträchtigung oder Tod des Opfers (vgl. Art. 19 OHG). Darunter fallen beispielsweise ein Erwerbsausfall, Bestattungskosten oder ein Versorgungsschaden (Ersatz für das Erwerbseinkommen oder die Haushaltsführungsleistung einer getöteten Person). Für Sachschäden besteht kein Anrecht auf Entschädigung (Art. 19 Abs. 3 OHG).

Hat sich der Gesundheitszustand des Opfers stabilisiert, sind auch die Kosten für Hilfeleistungen Dritter (psychotherapeutische Hilfe, medizinische Hilfe etc.) unter dem Titel der Entschädigung zu prüfen. Die Entschädigung bemisst sich nach der Höhe des Schadens (jedoch minimal 500 Franken und maximal 120'000 Franken; Art. 20 Abs. 3 OHG) und den finanziellen Verhältnissen des Opfers (Art. 20

⁵ Botschaft Totalrevision OHG, 7210.

Abs. 2 OHG). Der Schaden wird nach den Artikeln 45 (Schadenersatz bei Tötung) und 46 (Schadenersatz bei Körperverletzung) des Obligationenrechts festgelegt (Art. 19 Abs. 2 OHG). Leistungen Dritter, die das Opfer als Schadenersatz erhalten hat, werden für die Berechnung der Entschädigung auf den Schaden angerechnet (Art. 20 Abs. 1 OHG).

Benötigt das Opfer sofort finanzielle Hilfe, bevor die Folgen der Straftat mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden können, kann ein Vorschuss auf die Entschädigung ausgerichtet werden. Dieser hat nur vorläufigen Charakter und hat keine präjudizierende Wirkung für den Entscheid betreffend Entschädigung. Die Voraussetzungen des Entschädigungsgesuches werden summarisch geprüft (Art. 21 OHG), d.h. es werden keine umfangreichen Abklärungen und Beweiserhebungen zum Sachverhalt gemacht, die Voraussetzungen für eine Entschädigung müssen jedoch soweit ersichtlich erfüllt sein.

d) Genugtuung

Das Opfer und seine Angehörigen haben Anrecht auf einen finanziellen Genugtuungsbeitrag für das erlittene seelische Leid sofern sie durch die Straftat besonders schwer betroffen sind (Wiedergutmachung). Die Genugtuung wird unabhängig von der finanziellen Situation des Opfers ausgerichtet. Bei der Frage, ob ein Anspruch auf eine Genugtuung besteht, sind Artikel 47 und 49 des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar (Art. 22 Abs. 1 OHG).

Die Bemessung der Höhe der Genugtuung erfolgt jedoch unabhängig von der zivilrechtlichen Genugtuung. Mit der opferhilferechtlichen Genugtuung anerkennt das Gemeinwesen die schwierige Situation des Opfers und der Angehörigen. Die Zusprechung einer Genugtuung bildet das Symbol dieser Anerkennung. Es handelt sich um eine Art Solidaritätsbeitrag. Die vom Staat gewährte Genugtuung ist plafoniert und deshalb in aller Regel deutlich niedriger als die vom Täter oder von der Täterin geschuldete. Die opferhilferechtliche Genugtuung beträgt höchstens 70'000 Franken für das Opfer und 35'000 Franken für Angehörige (Art. 23 Abs. 2 OHG). Der Anspruch ist nicht vererblich (Art. 22 Abs. 2 OHG). Genugtuungsleistungen Dritter werden abgezogen (Art. 23 Abs. 3 OHG).

Anwendungshinweis

Von der Sozialhilfe sind bei der Anrechnung der Genugtuung der Opferhilfe die Vermögensfreigrenzen zu beachten.

Die Leistungen sind nur so weit anzurechnen, als sie bei Einzelpersonen 25'000 Franken, bei Ehepaaren 40'000 Franken, zuzüglich pro minderjähriges Kind 15'000 Franken, maximal pro Familie 55'000 Franken übersteigen. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die betreffenden Personen einen immateriellen Schaden erlitten haben und ihnen ein gewisser Ausgleich zugestanden werden muss (SKOS-Richtlinien E.2.1).

Das Opfer kann nicht verpflichtet werden, einen Anspruch auf Genugtuungsleistung abzutreten, weil ansonsten der Zweck der Genugtuung nicht erreicht werden kann. Das Opfer soll sich mit dem Geld etwas Besonderes leisten können. Dadurch soll das erlittene seelische Leid erträglicher gemacht werden (Schmerzensgeld).

e) Mitverschulden

Sowohl die Entschädigung als auch die Genugtuung können wegen Mitverschuldens herabgesetzt bzw. ausgeschlossen werden (Art. 27 OHG).

f) Fristen

Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung müssen grundsätzlich innert fünf Jahren nach der Straftat eingereicht werden. Für gewisse Sonderfälle sind aber Sonderregelungen vorgesehen (z.B. für Minderjährige, vgl. Art. 25 OHG). Für Soforthilfe und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter existieren keine Fristen.

3.1.3. Rechte des Opfers im Strafverfahren

Opfer haben über die strafprozessualen Geschädigtenrechte hinaus besondere Verfahrensrechte, insbesondere spezielle Informations-, Beteiligungs- und Schutzrechte. Diese sind in der Strafprozessordnung bzw. im Strafgesetzbuch festgehalten.

3.2 Sozialhilfe

Die Sozialhilfe versteht sich als unterstes Netz der sozialen Sicherheit, das verhindert, dass Personen oder Personengruppen von der Teilnahme und Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Sie garantiert ein soziales Minimum und umfasst die materielle Grundsicherung sowie persönliche Hilfe in Form von Beratung, Stützung, Motivierung, Förderung, Strukturierung des Alltags oder Vermittlung spezieller Dienstleistungen.

3.2.1. Persönliche Sozialhilfe

Neben der wirtschaftlichen Hilfe (vgl. Ziff. 3.2.2) bildet die persönliche Hilfe einen unabdingbaren Teil wirkungsorientierter Sozialhilfe. Diese persönliche Hilfe ist nicht abschliessend definiert und kann Beratung, Stützung, Motivierung, Förderung, Strukturierung des Alltags oder Vermittlung spezieller Dienstleistungen, von Arbeit oder einer Wohnmöglichkeit umfassen. Der konkrete Inhalt und der Umfang richten sich – wie die Sozialhilfe überhaupt – nach den individuellen Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls.

Bei der persönlichen Sozialhilfe handelt es sich grundsätzlich um ein eigenständiges und unabhängig von einem allfälligen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe zu gewährendes Angebot. Persönliche Sozialhilfe steht also auch Klientinnen und Klienten zu, welche keine wirtschaftliche Sozialhilfe benötigen. Vorausgesetzt wird aber eine persönliche Notlage von einer gewissen Schwere, nicht jede Form von sozialer Schwierigkeit schafft einen Anspruch auf persönliche Sozialhilfe. Auch die Subsidiarität muss in diesen Fällen berücksichtigt werden, wonach es abhängig von den finanziellen Verhältnissen der betreffenden Person angemessen sein kann, sie an private Dienstleister zu verweisen. Diese Vermittlung von speziellen Dienstleistungen Dritter wie auch die persönliche Sozialhilfe erfolgen aber grundsätzlich kostenlos und unterliegen keiner Rückerstattungspflicht. Entsprechend der wirtschaftlichen Verhältnisse einer um Unterstützung ersuchenden Person muss die Dienstleistung aber nicht in jedem Fall kostenlos angeboten werden.

3.2.2. Wirtschaftliche Sozialhilfe

a) Bestandteile der materiellen Grundsicherung

Die materielle Grundsicherung umfasst die in einem Privathaushalt notwendigen Ausgabenpositionen zur Sicherstellung eines sozialen Existenzminimums.

Grundbedarf für den Lebensunterhalt: Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushaltungen und stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar. Er wird bestimmt durch die Gewichtung eines Warenkorb mit essentiellen Gütern des täglichen Lebens und ist abhängig von der Zusammensetzung und Grösse des Haushalts (SKOS-RL B.2.1).

Wohnkosten: Von Sozialhilfe beziehenden Personen wird erwartet, dass sie in günstigem Wohnraum leben. Die konkreten Ansätze in den Gemeinden sind von der Haushaltsgrösse abhängig und werden in lokalen Mietzinsrichtlinien geregelt. Überhöhte Wohnkosten können nur vorübergehend übernommen werden, bis eine günstigere Wohnung gefunden werden kann (SKOS-RL B.3).

Medizinische Grundversorgung: Die Gesundheitsversorgung im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung gemäss KVG bildet einen Teil der materiellen Grundsicherung und ist in jedem Fall zu gewährleisten. Von der Sozialhilfe übernommen werden Ausgaben für Selbstbehalte, Franchisen sowie jener Teil der Prämie, welcher nicht durch die individuelle Prämienverbilligung (IPV) vom Kanton übernommen wird. Besteht ausnahmsweise kein Versicherungsschutz, so sind die Gesundheitskosten gegebenenfalls von der Sozialhilfe zu decken (SKOS-RL B.5).

Grundversorgende situationsbedingte Leistungen (grundversorgende SIL): Es gibt Kosten für ein soziales Existenzminimum, die nicht in jedem unterstützten Haushalt bzw. nur in bestimmten Situationen anfallen. Sie sind deshalb nicht im Grundbedarf für den Lebensunterhalt erfasst. Wenn sie aber dennoch anfallen, dann ist ihre Übernahme durch die Sozialhilfe stets nötig, weil sonst die Grundversorgung des Haushaltes infrage gestellt wird. Davon umfasst sind insbesondere, aber nicht nur, krankheits- oder behinderungsbedingte Auslagen (z.B. Hilfsmittel), Kosten für die Betreuung von Kindern oder Berufsauslagen für Arbeitsweg oder auswärtige Verpflegung (SKOS-RL C.1).

b) Fördernde situationsbedingte Leistungen

Situationsbedingte Leistungen (SIL) berücksichtigen die besondere gesundheitliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Lage von unterstützten Personen (SKOS-RL C.1) und sind somit eine Notwendigkeit zur Verwirklichung des in der Sozialhilfe geltenden Individualisierungsprinzips. Das Prinzip der Individualisierung verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen entsprechen (SKOS-RL A.4). Solche situationsbedingten Bedürfnisse, die einer zusätzlichen Finanzierung durch die Sozialhilfe bedürfen, finden sich in verschiedenen Lebensbereichen und können u.a. die Bereiche Erwerb und Integration, Bildung, Familie oder Gesundheit betreffen.

Bei der Beurteilung, ob situationsbedingte Kosten übernommen werden, spielt das Ermessen der Behörde eine wichtige Rolle. Je nach Art der SIL ist der Ermessensspielraum von sehr klein bis zu sehr gross. In diesem Zusammenhang wird unterschieden zwischen grundversorgenden und fördernden situationsbedingten Leistungen. Bei grundversorgenden SIL besteht kein oder nur ein sehr kleiner Ermessensspielraum, weshalb sie grundsätzlich zu übernehmen sind und zur materiellen Grundsicherung gerechnet werden (vgl. Ziff. 3.2.2.a). Auf die Übernahme von fördernden SIL besteht dagegen

kein Anspruch, sie liegt im Ermessen der Sozialhilfe und die betreffenden Leistungen gehören nicht zur materiellen Grundsicherung. In jedem Falle ist aber das Gewähren oder Nichtgewähren der Leistungen fachlich zu begründen.

c) Integrationszulage und Einkommensfreibetrag

Neben den bedarfsbezogenen Leistungen der materiellen Grundsicherung und den situationsbedingten Leistungen gibt es in der Sozialhilfe auch leistungsbezogene Unterstützung. Wer Sozialhilfe bezieht, kann über die Grundsicherung hinaus einen Anspruch haben auf Integrationszulagen oder einen Einkommensfreibetrag. Mit der Integrationszulage werden Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre soziale und/oder berufliche Integration finanziell (100 bis 300 Franken) anerkannt (SKOS-RL C.2). Ein Einkommensfreibetrag wird auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt innerhalb der Bandbreite von 400 bis 700 Franken ein Freibetrag gewährt (SKOS-RL E.1.2).

3.3 Übersicht und Gegenüberstellung

Leistung	Opferhilfe	Sozialhilfe
Persönliche Beratung und Hilfe	Beinhaltet das Leisten oder Vermitteln notwendiger medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und juristischer Hilfe.	Beinhaltet Unterstützung, Motivierung, Förderung, Strukturierung des Alltags, Vermittlung von Hilfe Dritter, etc.
	Erfolgt durch eine fachlich selbstständige private oder kantonale Opferberatungsstelle.	Erfolgt durch öffentliche Sozialdienste.
	Die Beratung durch die Opferberatungsstelle ist <ul style="list-style-type: none"> - unentgeltlich - vertraulich (Schweigepflicht der Opferberatungsstellen) - auch anonym möglich. - unabhängig davon ob das Opfer eine Strafanzeige macht (Voraussetzung: das Vorliegen einer Straftat kann glaubhaft gemacht werden). 	Die Beratung durch den Sozialdienst ist <ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich unentgeltlich - keiner Rückerstattungspflicht unterstellt - unabhängig vom Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe (Voraussetzung: persönliche Notlage in gewisser Schwere).
	Kosten für Hilfeleistungen Dritter werden unabhängig (Soforthilfe) oder abhängig (längerfristige Hilfe oder der Entschädigung) von finanzieller Situation der anspruchsberechtigten Person übernommen.	Kosten für Hilfeleistungen Dritter werden abhängig von finanzieller Situation der Person übernommen.
Finanzielle / wirtschaftliche Hilfe	Finanzielle Hilfe beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> a) Soforthilfe zur Deckung der dringendsten Bedürfnisse des Opfers (z.B. Notunterkunft, Überbrückungshilfe, erste juristische und psychologische Hilfe, medizinische Erstversorgung), unabhängig von finanzieller Situation des Opfers b) Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter (z.B. juristische oder psychologische Hilfe, längerer Aufenthalt in Notunterkunft), abhängig von finanzieller Situation des Opfers c) Entschädigung für Personenschäden wie Erwerbsausfall, Bestattungskosten oder Versorgungsschaden, abhängig von finanzieller Situation des Opfers d) Genugtuung (Wiedergutmachung für das erlittene seelische Leid), unabhängig von finanzieller Situation des Opfers. 	Wirtschaftliche Hilfe beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> a) Materielle Grundsicherung <ul style="list-style-type: none"> - Grundbedarf für den Lebensunterhalt - Wohnkosten - Medizinische Grundversorgung b) Situationsbedingte Leistungen (SIL) gemäss individuellen Bedürfnissen <ul style="list-style-type: none"> - Grundversorgende SIL (z.B. krankheits- oder behinderungsbedingte Auslagen, Betreuungskosten oder Erwerbsunkosten) - Fördernde SIL (Ermessensspielraum der Sozialbehörde, z.B. Integrations-, Bildungs- oder Gesundheitskosten) c) Integrationszulage und Einkommensfreibetrag leistungsbegrenzte Unterstützung (Ziel: Förderung beruflicher und sozialer Integration).
Spezifische Rechte	Rechte im gegen die Täterschaft laufenden Strafverfahren <ul style="list-style-type: none"> a) Informationsrechte b) Schutzrechte c) Beteiligung am Strafverfahren 	keine

4. Grundprinzipien von Opferhilfe und Sozialhilfe

4.1 Ziel und Zweck

Opferhilfe und Sozialhilfe verfolgen unterschiedliche Zwecke mit ihren Leistungen. Diese Unterschiede führen dazu, dass die beiden Systeme bisweilen nicht dieselben Leistungen erbringen können, was z.B. bei der Ablösung / beim Übergang von der Opferhilfe zur Sozialhilfe berücksichtigt werden muss.

a) Opferhilfe

Beseitigung oder Kompensation der negativen Folgen einer Straftat (vgl. Ziff. 3.1): Die Opferhilfe soll dafür sorgen, dass für das Opfer / seine Angehörigen die negativen Folgen einer Straftat möglichst beseitigt oder kompensiert werden. Die staatliche Hilfe soll die Solidarität der Gemeinschaft gegenüber ihren von der Kriminalität am stärksten betroffenen Mitbürgerinnen und Mitbürgern bezeugen. Sie ergänzt den vom Zivilrecht, Strafrecht und Sozialversicherungsrecht gewährten Rechtsschutz und beschränkt sich dementsprechend auf eine subsidiäre Rolle.⁶

b) Sozialhilfe

Soziale Existenzsicherung (vgl. Ziff. 3.2): Die Sozialhilfe hat zum Ziel, eine soziale Existenzsicherung garantieren, die sich nicht an den persönlichen Verhältnissen der betroffenen Person, sondern an den wirtschaftlichen Verhältnissen der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen orientiert (SKOS-RL B.2). Beabsichtigt wird also nicht eine Beseitigung oder Kompensation der negativen Folgen einer Straftat, sondern die Sicherung eines minimalen sozialen Standards für ein Leben in der Schweiz.

Anwendungshinweis

Wenn absehbar ist, dass in einem Fall sowohl Opferhilfe als auch Sozialhilfe involviert sind, ist eine frühzeitige Koordination der betreffenden Stellen wichtig.

4.2 Anspruchsberechtigung und Geltungsbereich

Ob ein Anspruch auf Opferhilfe oder Sozialhilfe besteht, wird nach unterschiedlichen Kriterien beurteilt.

a) Opferhilfe

Anspruch auf Opferhilfe hat jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Zudem haben auch nahe Angehörige Anspruch auf Unterstützung (Art. 1 OHG).

Nicht erforderlich ist, dass der Täter oder die Täterin bekannt ist, oder sich schuldhaft verhalten hat. Unerheblich ist auch, ob die Tat fahrlässig oder vorsätzlich begangen worden ist. Ob eine Straftat im

⁶ Botschaft Totalrevision Opferhilfegesetz, BBl 2005 7165, S. 7183.

Sinne des Opferhilfegesetzes vorliegt, wird im Einzelfall aufgrund des Strafurteils oder nach selbständigen Abklärungen der Opferhilfestellen geprüft. Die Anforderungen an den Nachweis der Straftat sind je nach Art der Leistungen der Opferhilfe unterschiedlich hoch. Während es für die Soforthilfe genügt, dass eine die Opferstellung begründende Straftat in Betracht fällt, ist für die Zusprechung von definitiven finanziellen Leistungen der Nachweis einer tatbestandsmässigen und rechtswidrigen Straftat nötig. Erforderlich ist zudem eine gewisse Intensität der erlittenen Beeinträchtigung, die z.B. bei Tötlichkeiten nur dann gegeben ist, wenn diese wiederholt erfolgen (bei häuslicher Gewalt). Keine Anwendung findet das Opferhilfegesetz sodann beispielsweise bei Gefährdungs- oder Vermögensdelikten, da es am Erfordernis der Unmittelbarkeit der Beeinträchtigung fehlt. Gewisse Delikte fallen hingegen immer in den Geltungsbereich der Opferhilfe (z.B. Tötungsdelikte, Körperverletzungsdelikte, die meisten Sexualdelikte mit Ausnahme der sexuellen Belästigung, sowie Delikte gegen die Freiheit, wie Nötigung und Menschenhandel).

Die Opferhilfe ist zudem territorial ausgerichtet, sie knüpft einen Leistungsanspruch an den Ort der Begehung der Straftat oder den Wohnsitz des Opfers. Wird die Straftat in der Schweiz verübt, so haben Opfer unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Aufenthaltsstatus Anspruch auf Opferhilfe (Art. 3 OHG). Hat sich die Straftat im Ausland ereignet, wird keine Entschädigung und Genugtuung gewährt und auch ein Anspruch auf die Leistungen der Opferberatungsstellen besteht nur, wenn das Opfer sowohl im Zeitpunkt der Straftat als auch im Zeitpunkt der Gesuchstellung Wohnsitz in der Schweiz hatte. Angehörige erhalten ebenfalls nur dann Unterstützung durch die Opferberatungsstellen, wenn sowohl sie als auch das Opfer zu beiden Zeitpunkten Wohnsitz in der Schweiz hatten (Art. 3 Abs. 2 OHG i.V.m. Art. 17 OHG). Der Begehungsort bestimmt sich gleich wie nach strafrechtlichen Grundsätzen. Es kommt sowohl der Ausführungs- bzw. Unterlassungsort in Frage, als auch der Ort an dem der strafrechtliche Erfolg der Tat eingetreten ist (Art. 7 StGB).⁷

b) Sozialhilfe

Anforderungen an die Notlage

Ob eine Person über einen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe verfügt, wird durch die Erstellung eines Unterstützungsbudgets eruiert. In dem Unterstützungsbudget erfasst werden alle Personen einer Unterstützungseinheit (Einzelpersonen, Personen in Ehe oder eingetragener Partnerschaft, Eltern mit minderjährigen Kindern). In der Regel sind jene Personen unterstützungspflichtig, bei denen das monatliche Nettoeinkommen und vorhandenes Vermögen nicht ausreichen, um die anerkannten Kosten der materiellen Grundsicherung zu decken⁸.

Hinsichtlich des Vermögens sind bei der Anrechnung von Leistungen aus Genugtuung die Vermögensfreigrenzen zu beachten. Die Leistungen sind nur so weit anzurechnen, als sie bei Einzelpersonen 25'000 Franken, bei Ehepaaren 40'000 Franken, zuzüglich pro minderjähriges Kind 15'000 Franken, maximal pro Familie 55'000 Franken übersteigen. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die betreffenden Personen einen immateriellen Schaden erlitten haben und ihnen ein gewisser Ausgleich zugestanden werden muss (SKOS-RL, Kapitel E.2.1)

⁷ Botschaft Totalrevision OHG, 7204.

⁸ Die SKOS stellt eine Excel-Berechnungstabelle zur Berechnung von Sozialhilfebudgets bereit, vgl. SKOS-RL Praxishilfe H.10, einsehbar unter: <https://richtlinien.skos.ch/h-praxishilfen/h1-zu-kapitel-a6-berechnungsblatt/>

Um Schwelleneffekte zu vermeiden, sollten über die materielle Grundsicherung hinaus noch weitere Posten bei der Budgetberechnung berücksichtigt werden⁹. Zu berücksichtigen sind Integrationszulagen, Einkommensfreibeträge und fördernde situationsbedingte Leistungen (fördernde SIL), auf welche bei Unterstützung ein Anspruch bestehen würde (SKOS-RL, Kapitel A.10). Damit die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit auf dieser Grundlage beurteilt werden kann, müssen die persönlichen Verhältnisse einer hilfesuchenden Person umfassend dokumentiert sein.

Zur Stärkung der Eigenverantwortung und zur Förderung des Willens zur Selbsthilfe wird zu Beginn der Unterstützung oder wenn eine laufende Unterstützung abgelöst werden kann der gesuchstellenden bzw. unterstützten Person ein Vermögensfreibetrag zugestanden. Dabei gelten verschiedene Sonderbestimmungen, z.B. mit Blick auf das Kindesvermögen. Als allgemeine Vermögensfreibeträge empfohlen sind 4000 Franken für Einzelpersonen, 8000 Franken für Ehepaare, 2000 Franken pro Kind, maximal aber 10'000 Franken pro Familie.

Einschränkungen des Asyl- und Ausländerrechts

Nicht jede Person mit Aufenthalt in der Schweiz hat Anspruch auf Sozialhilfe. Je nach Aufenthaltsstatus besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe, auf reduzierte Sozialhilfe (sog. Asylsozialhilfe) oder nur auf Nothilfe. Auf der Webseite der SKOS finden Sie detaillierte Merkblätter zur Klärung der Anspruchsberechtigungen in diesem dreistufigen System¹⁰. Das vorliegende Dokument beschränkt sich auf die ordentliche Sozialhilfe. Mit Sozialhilfe ist also immer ordentliche Sozialhilfe gemeint, ausser es wird auf eine der anderen Stufen verwiesen.

Sozialhilfe kann grundsätzlich nur Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Ausländerinnen und Ausländern mit einem Bleiberecht in der Schweiz (Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung) gewährt werden. Auch Anerkannte Flüchtlinge (Bewilligung B), Härtefälle (Aufenthaltsbewilligung B) oder Personen unter vorübergehendem Schutz (S) haben grundsätzlich Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe. Sofern im vorliegenden Dokument nur von Sozialhilfe oder wirtschaftlicher Hilfe die Rede ist, ist damit die ordentliche Sozialhilfe gemeint.

Personen aus dem Asylbereich haben keinen resp. nur einen reduzierten Anspruch auf Sozialhilfe (sog. Asylsozialhilfe). Davon betroffen sind Asylsuchende (Ausweis N) und vorläufig Aufgenommene (Ausweis F).

Wer weder Anspruch auf Sozialhilfe noch auf Asylsozialhilfe hat und sich in einer Notlage befindet, hat einen Anspruch auf Hilfe in Notlagen. Dieser Anspruch wird in Art. 12 BV für alle Menschen in der Schweiz garantiert. Einen Anspruch auf Nothilfe haben können beispielsweise Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid oder Sans-Papiers. Auch Personen mit gültigen Kurzaufenthaltsbewilligungen können allenfalls nur einen Anspruch auf Nothilfe haben, wenn dies auf kantonaler Ebene so vorgesehen ist. Im Detail muss zwischen Personen aus dem EU/EFTA-Bereich sowie Angehörigen von Drittstaaten unterschieden werden.

⁹ Das Zusammenspiel von Sozialleistungen, Erwerbseinkommen und Steuern kann zu Schwelleneffekten führen. In solchen Fällen kann es trotz Erhöhung des Erwerbs- und Renteneinkommens zu einer Verringerung des effektiv verfügbaren Einkommens kommen.

¹⁰ www.skos.ch > Recht und Beratung > Merkblätter.

4.3 Örtliche und sachliche Zuständigkeiten

Die örtliche Zuständigkeit umfasst die Frage, welcher Kanton für eine Leistung zuständig ist, unter der sachlichen Zuständigkeit wird die Aufgabenteilung innerhalb eines Kantons verstanden.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit sind für die Opferhilfe und die Sozialhilfe sehr unterschiedlich geregelt. Dies kann die Koordination zwischen den beiden Unterstützungssystemen erschweren, zum Beispiel, wenn die jeweiligen Zuständigkeiten unklar sind, oder wenn die Kommunikation über Kantonsgrenzen hinweg aufgrund unterschiedlicher Regelungen zum Persönlichkeits- und Datenschutz erschwert wird.

a) Opferhilfe

Örtliche Zuständigkeit: Unter örtlicher Zuständigkeit versteht man im Opferhilferecht die Bestimmung der geographischen Zuständigkeit zwischen den Kantonen. Diese wird im Opferhilfegesetz des Bundes geregelt und ist abhängig von den Leistungen, die beansprucht werden.

Opfer können frei wählen, welche Opferberatungsstellen in der Schweiz sie beanspruchen wollen (Art. 15 Abs. 3 OHG). Sie können also z.B. auch eine Opferberatungsstelle ausserhalb ihres Wohnsitzkantons wählen.¹¹ Der Wohnsitz bestimmt sich nach Zivilrecht (Art. 23 ff. ZGB). Werden Leistungen zu Gunsten von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton erbracht, erfolgt zwischen den Kantonen ein Ausgleich in der Form eines Pauschalbeitrags (Art. 18 OHG).

Falls das Opfer über diese Hilfe hinaus eine Genugtuung oder Entschädigung fordert, dann muss diese im Tatortkanton, d.h. in jenem Kanton geltend gemacht werden, in welchem die Straftat begangen worden ist (Art. 26 OHG)¹². Falls mehrere Begehungsorte in Frage kommen, dann ist im Opferhilfegesetz eine Kaskade vorgesehen, wonach der Kanton der ersten Strafuntersuchung, der Wohnsitzkanton des Opfers oder der Kanton zuständig ist, bei dem ein entsprechendes Gesuch als erstes anhängig gemacht wurde.

Sachliche Zuständigkeit: Mit der sachlichen Zuständigkeit ist im Opferhilferecht die Verteilung der im Gesetz vorgesehenen Aufgaben gemeint. Das Gesetz belässt den Kantonen diesbezüglich einen sehr grossen Gestaltungsspielraum. Die sachliche Zuständigkeit ist deshalb von der Organisation des jeweiligen Kantons abhängig. Die Opferberatungsstellen können sowohl privatrechtliche als auch öffentlich-rechtliche Institutionen sein. Sie müssen jedoch fachlich unabhängig sein. Die Kantone betreiben teilweise auch gemeinsame Opferberatungsstellen. In den meisten Kantonen sind sie neben eigenen Beratungsleistungen auch dafür zuständig, über die Finanzierung von Beratungsleistungen zu entscheiden, die von Dritten erbracht werden (z.B. anwaltliche Hilfe). In gewissen Kantonen ist die Entscheidkompetenz der Opferberatungsstellen in finanzieller Hinsicht begrenzt (z.B. Soforthilfe bis zu einem bestimmten Betrag, weitere Gesuche sind an die zuständige kantonale Opferhilfestelle zu richten). Für die Beurteilung von Entschädigungs- und Genugtuungsgesuchen ist in allen Kantonen eine Stelle in der Verwaltung - i.d.R. dem Sozialdepartement oder dem Justizdepartement angegliedert - zuständig.¹³

¹¹ Eine Übersicht über alle Opferberatungsstellen ist auf www.opferhilfe-schweiz.ch zu finden.

¹² Falls sich Ausführungs- und Erfolgsort einer Straftat unterscheiden, dann ist der Ausführungsort massgebend (Peter Gomm, Sabine Steiger-Sackmann, Stämpflis Handkommentar Opferhilfegesetz, 3. Aufl. 2009, Art. 26 OHG, Rz. 2).

¹³ Eine Übersicht über alle kantonalen Entschädigungsstellen ist auf der Website www.opferhilfe-schweiz.ch zu finden.

b) Sozialhilfe

Örtliche Zuständigkeit: Die örtliche Zuständigkeit bei interkantonalen Fragen wird im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) geregelt. Für die Sozialhilfe ist demnach primär der Wohnsitzkanton einer Person zuständig, wobei anzumerken ist, dass sich dieser „Unterstützungswohnsitz“ (Art. 4 ff. ZUG) vom zivilrechtlichen Wohnsitz (Art. 23 ff. ZGB) unterscheiden kann. Beiden ist gemeinsam, dass sie den Wohnsitz primär davon abhängig machen, wo sich jemand mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Auch kann gleichzeitig jeweils nur ein Wohnsitz bestehen, und der Ort einer polizeilichen Anmeldung begründet nur eine umstossbare Vermutung des Wohnsitzes. Ein einmal begründeter zivilrechtlicher Wohnsitz bleibt aber solange bestehen, bis ein neuer begründet wird, wogegen es möglich ist, einen Unterstützungswohnsitz aufzugeben, ohne zugleich einen neuen zu begründen. Ein Anspruch auf Sozialhilfe kann auch ohne Unterstützungswohnsitz bestehen – in diesen Fällen ist der Aufenthaltsort zuständig (Art. 11 f. ZUG)¹⁴.

Zur Klärung von innerkantonalen Fragen der örtlichen Zuständigkeit ist das kantonale Recht massgebend. Einzelne Kantone (z.B. der Kanton Bern) stellen hierbei analog auf den zivilrechtlichen Wohnsitz ab. Eine Mehrheit der Kantone erklärt jedoch die Bestimmungen des ZUG auch für innerkantonale Sachverhalte als anwendbar.

Sachliche Zuständigkeit: Mit der sachlichen Zuständigkeit ist im Sozialhilferecht die Verteilung der im Gesetz vorgesehenen Aufgaben gemeint. Die Kantone sind bei der Organisation der Sozialhilfe frei, was zu sehr unterschiedlichen Systemen geführt hat. Während die Sozialhilfe in gewissen Kantonen durch kantonale Stellen gewährleistet wird, erfolgt dies in anderen durch regionale Sozialdienste oder häufig gar auf kommunaler Ebene. Häufig sind auch politische Sozialbehörden für Unterstützungsentscheide zuständig, während fachliche Beratungs- und Betreuungsstellen die betreffende Hilfe erbringen.

Anwendungshinweis

Bei interkantonalen Sachverhalten müssen Zuständigkeitsfragen besonders berücksichtigt werden. Wenn die Zuständigkeiten nicht geklärt werden können, kann eine mit den notwendigen Angaben versehene Anfrage an kantonale Opferhilfestellen oder kantonale Sozialämter gestellt werden.

Wenn die örtliche Zuständigkeit der Sozialhilfe innerhalb eines Kantons unklar ist, kann beim kantonalen Sozialamt nachgefragt werden.

Die Übersicht über alle kantonalen Opferberatungsstellen sowie aller kantonalen Entschädigungs- und Genugtuungsbehörden Opferhilfe ist auf www.opferhilfe-schweiz.ch zu finden.

¹⁴ Eine umfassende Übersicht zur Klärung der örtlichen Zuständigkeit im Bereich der Sozialhilfe bietet das SKOS-Merkblatt „Örtliche Zuständigkeit in der Sozialhilfe - Welcher Kanton ist für die Ausrichtung von Sozialhilfe zuständig?“ (18. Januar 2017), einsehbar unter <https://skos.ch/recht-und-beratung/merkblaetter/>

4.4 Kausalität und Finalität

Sowohl die Opferhilfe wie auch die Sozialhilfe gründen ihre Leistungen auf einer Reihe von Grundlagen und Grundprinzipien. Deren nähere Betrachtung und ein Vergleich ihrer jeweiligen Bedeutung ermöglicht eine Abgrenzung zwischen den beiden Systemen. Einen offensichtlichen Unterschied offenbart die Bedeutung der Frage, weshalb sich jemand in einer Notlage befindet und auf Unterstützung angewiesen ist.

Die Opferhilfe setzt einen Zusammenhang zwischen einer vorausgehenden Tat und der Notlage voraus (Kausalität). Für die Sozialhilfe ist nicht der Grund für eine Notlage relevant, sondern die Frage danach, ob eine solche tatsächlich besteht (Finalität).

a) Opferhilfe: Kausalität

Ein Anspruch auf Leistungen der Opferhilfe kann nur dann bestehen, wenn zwischen dem opferhilferechtlich relevanten Delikt und den geltend gemachten Schäden und Kosten eine ausreichende Kausalität besteht. Ein kausaler Zusammenhang muss sowohl in natürlicher wie auch in adäquater Weise gegeben sein:

Natürlicher Kausalzusammenhang: Ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht dann, wenn das Delikt eine unabdingbare Voraussetzung für den Schaden oder die Kosten gewesen ist (d.h. ohne die Straftat wäre der Schaden nicht entstanden). Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass die Straftat die alleinige oder unmittelbare Ursache ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität des Opfers beeinträchtigt hat, die Straftat mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfielen. Die bloße Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruches jedoch nicht.¹⁵

Adäquater Kausalzusammenhang: Ein adäquater Kausalzusammenhang besteht darüber hinaus, wenn das Delikt nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, die geltend gemachten Schäden oder Kosten zu bewirken. Nur wenn ein Schaden direkt durch die Straftat verursacht worden ist und eine angemessene Folge der Tathandlung darstellt, ist der adäquate Kausalzusammenhang gegeben. Wie das Sozialversicherungsrecht beruht das Opferhilferecht auf dem Gedanken der sozialen Solidarität des Gemeinwesens gegenüber Opfern von Straftaten. Im Opferhilferecht hat die Adäquanz deshalb (wie im Unfallversicherungsrecht) die Funktion einer Haftungsbegrenzung. Es soll im Einzelfall unter Wertung von Kriterien (z.B. Schwere der Straftat, besonders dramatische Begleitumstände etc.) festgestellt werden, ob insbesondere psychische Beeinträchtigungen aus rechtlicher und nicht aus medizinischer Sicht der Straftat zugeordnet werden können. Damit soll die Leistungspflicht der Opferhilfe bei leichten Geschehen wie z.B. bei einfachen Körperverletzungen begrenzt werden. Grundsätzlich gilt, je schwerer die Straftat desto eher sind auch psychische Beeinträchtigungen der Straftat zurechenbar. Kommen noch andere gewichtige Faktoren dazu, die nichts mit der Straftat zu tun haben, oder ist die Reaktion des Opfers auf die Straftat angesichts der Schwere der Tat aussergewöhnlich und übermässig heftig (z.B. Opfer war schon vor der Tat

¹⁵ BGE 129 V 181 Erw. 3.1.

psychisch stark beeinträchtigt), muss der adäquate Kausalzusammenhang und damit auch die Leistungspflicht der Opferhilfe (nach einer gewissen Zeit) verneint werden.¹⁶

b) Sozialhilfe: Finalität

Bei der Sozialhilfe ist nicht entscheidend, welche Ursachen zu einer Notlage geführt haben resp. ob zwischen der Notlage und einem bestimmten Ereignis eine Kausalität besteht. Relevant ist nur der Umstand, ob jemand in eine Notlage geraten ist, die aus eigener Kraft nicht überwunden werden kann. Ein zentraler Grund für diese Ausrichtung der Sozialhilfe liegt in deren Bedeutung als unterstes Netz zur Sicherung eines sozialen Existenzminimums in der Schweiz. Diese Hilfe soll allen Menschen zustehen, denen unsere Rechtsordnung ein Aufenthaltsrecht in unserer Gesellschaft gewährt – ungeachtet der Umstände, die zu ihrer Notlage beigetragen haben. Vorbehalten bleiben die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips (vgl. Ziff. 4.5), das Verbot des Rechtsmissbrauchs und – selten – besondere kantonale Bestimmungen¹⁷.

Anwendungshinweis

Zuständigkeitsfragen zu konkreten Leistungen zwischen Opferhilfe und Sozialhilfe lassen sich in gewissen Fällen durch eine eingehende Würdigung der Kausalität lösen:

- a) **Besteht eine natürliche wie auch adäquate Kausalität zwischen einer Straftat und einer Notlage, dann fällt die Leistung in die Zuständigkeit der Opferhilfe.**
- b) **Fehlen entsprechende Zusammenhänge, ist grundsätzlich die Sozialhilfe zuständig.**

Die Frage nach der adäquaten Kausalität zwischen einem Delikt und geltend gemachten Schäden oder Kosten lässt sich jedoch selten eindeutig beantworten. Es braucht daher eine wertende Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls. Es ist zu prüfen, ob eine bestimmte Notlage resp. ein bestimmtes Unterstützungsbedürfnis nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung auf eine Straftat zurückgeführt werden kann.

Wenn noch andere Faktoren gewirkt haben, die für sich genommen auch ohne die zusätzlichen Folgen einer Straftat zum selben Ergebnis geführt haben, wird die Kausalität tendenziell verneint werden müssen.

In dringenden Fällen kann es gerechtfertigt sein, auf eine eingehende Prüfung der adäquaten Kausalität zugunsten der Soforthilfe zu verzichten (vgl. Ziff. 4.6)¹⁸.

Die Leistungspflicht der Opferhilfe endet dann, wenn zwischen einer Straftat und der Unterstützungsbedürftigkeit keine adäquate Kausalität mehr besteht. Die Opferhilfe kann der Sozialhilfe nur solange vorgehen, wie tatsächlich auch ein Anspruch darauf besteht. Sozialhilfeleistungen liegen ausserhalb der Entschädigungs- und Hilfssysteme, die bezogen auf die Straftat einen Schadenausgleich bewirken sollen.

¹⁶ BGer Entscheid 1A.230/2006 vom 5. Juni 2007

¹⁷ Im Kanton Luzern kann – ähnlich wie bei Ergänzungsleistungen zu AHV/IV – ein vorangehender Vermögensverzicht bei der Berechnung eines Sozialhilfeanspruchs berücksichtigt werden (§ 32 SHG LU).

¹⁸ Dominik Zehntner, Stämpflis Handkommentar Opferhilfegesetz, 3. Aufl. 2009, Art. 14 OHG, Rz. 9.

4.5 Subsidiarität

Sowohl die Opferhilfe wie auch die Sozialhilfe erbringen ihre Leistungen nur unter Berücksichtigung der Subsidiarität. Das heisst: Ansprüche auf Leistungen bestehen nur dann, wenn Hilfe nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig auf andere Weise (z.B. von zahlungspflichtigen Dritten wie der Täterschaft oder (Sozial-)Versicherungen) erhältlich gemacht werden kann.

Wenn eine Person Opfer einer Straftat wird und sich in einer finanziellen Notlage befindet, kann dies zwischen Opferhilfe und Sozialhilfe zu negativen Kompetenzkonflikten führen. Es ist möglich, dass - ohne Berücksichtigung der Subsidiarität - sowohl die Voraussetzungen für den Bezug von Opferhilfe wie auch von Sozialhilfe erfüllt sind. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Berufung auf den Grundsatz der Subsidiarität nicht dazu führen darf, dass beide Behörden untätig bleiben. Dies wäre mit Blick auf die Anforderung der Rechtzeitigkeit der Unterstützung (vgl. Ziff. 4.6) denn auch nicht zulässig.

Es gibt keine allgemeine Regel, mit der sich solche Kompetenzkonflikte in jedem Fall verhindern lassen. Eine Reihe von Kriterien kann aber dabei behilflich sein, die Zuständigkeitsfragen im Einzelfall zu klären.

Anwendungshinweis

a) Opferhilfe geht der Sozialhilfe grundsätzlich vor: Sofern zwischen Opferhilfe und Sozialhilfe eine echte Leistungskonkurrenz besteht, sollte einer der Hauptgründe für die Schaffung des OHG gewürdigt werden. Leistungen der Opferhilfe gehen Sozialhilfeleistungen grundsätzlich vor, wenn dem Opfer dadurch der Gang zum Sozialamt erspart werden kann¹⁹. Leistungen der Sozialhilfe unterliegen zudem fast in allen Kantonen einer grundsätzlichen Rückerstattungspflicht. Es gibt gewisse Leistungen und Bevölkerungsgruppen, die von dieser Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, und es gelten Freibeträge für Einkommen und Vermögen²⁰. Wenn aber Leistungen in Frage stehen, die tatsächlich rückerstattungspflichtig wären, dann sollte dieser Umstand bei der Klärung der Zuständigkeit von Opferhilfe oder Sozialhilfe berücksichtigt werden.²¹

b) Bezieht das Opfer jedoch schon vor der Straftat Sozialhilfeleistungen, wird die Grundversorgung (Grundbedarf, Wohnkosten, Krankenkassenprämien, usw.) weiterhin von der Sozialhilfe erbracht. Denn das Opfer ist nicht wegen der Straftat auf finanzielle Hilfe zur Existenzsicherung angewiesen, sondern aus anderen Gründen, welche schon vorher bestanden (kein unmittelbarer Zusammenhang

¹⁹ Dies wurde so explizit in der Botschaft zur Totalrevision des Opferhilfegesetzes festgehalten (Botschaft Totalrevision Opferhilfegesetz, BBl 2005 7165, S. 7205). Auch in der juristischen Lehre wird diese Ordnung anerkannt (Peter Gomm, Stämpflis Handkommentar Opferhilfegesetz, 3. Aufl. 2009, Art. 4 OHG, Rz. 1 und 5).

²⁰ In den SKOS-Richtlinien wird empfohlen, keine Rückerstattung aus späterem Erwerbseinkommen zu fordern oder dabei immerhin grosszügige Freibeträge zu gewähren (SKOS-RL E.3.1). In kantonalen Sozialhilfegesetzen können zudem jene Leistungen von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sein, die jemand während der Kindheit oder im Zusammenhang mit der Geburt eines eigenen Kindes bezogen hat.

²¹ Vom Bundesgericht wird der Rückerstattungspflicht bei der Frage nach der Zuständigkeit von Opferhilfe oder Sozialhilfe aber keine allein entscheidende Bedeutung zuerkannt: „Die Möglichkeit eines sozialhilferechtlichen Rückerstattungsanspruchs [...] kann für sich allein nicht die Kostentragung durch die Opferhilfe rechtfertigen (BGE 125 II 230 (237) E3e).

mit der Straftat). Die Opferhilfe übernimmt in solchen Fällen jedoch diejenigen Kosten, die eine unmittelbare Folge der Straftat sind (z.B. von der Krankenkasse nicht gedeckte Behandlungskosten, Anwaltskosten für das Strafverfahren).

4.6 Rechtzeitigkeit der Unterstützung

Sowohl in der Opferhilfe wie auch in der Sozialhilfe können umfassende Abklärungen notwendig sein, damit über das Bestehen eines Unterstützungsanspruchs entschieden werden kann. Weil beide Systeme aber die Unterstützung von in Not geratenen Personen garantieren sollen, kann sofortige Unterstützung notwendig sein. Sowohl in der Opferhilfe wie auch in der Sozialhilfe existieren deshalb Empfehlungen zur Garantie einer rechtzeitigen Unterstützung.

a) Opferhilfe

Opferhilfe soll einfach und unbürokratisch möglich sein. Insbesondere ist Opferhilfe auch dann zu gewähren, wenn sie rasch benötigt wird und die Voraussetzungen ihrer Leistungspflicht noch nicht geklärt sind.²² Es ist daher vom Stand der Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung der Hilfe auszugehen. Dies gilt besonders für die Soforthilfe, die die dringendsten aus der Straftat resultierenden Bedürfnisse abdecken soll und für die es genügt, wenn das Vorliegen einer Straftat glaubhaft gemacht wird.

Zudem hat das Opfer Anspruch auf einen Vorschuss auf Entschädigung (Erwerbsausfall, Bestattungskosten), wenn es infolge der Straftat in einen finanziellen Engpass gerät und deshalb sofortige finanzielle Hilfe benötigt, die Folgen der Straftat aber kurzfristig nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden können, um bereits eine Entschädigung ausrichten zu können (vgl. Ziff. 3.1.2.c).

Soll längerfristige Hilfe gewährt werden, kann jedoch das Resultat der ersten Ermittlungen abgewartet werden, wenn Zweifel am Vorliegen einer Straftat bestehen. Kann die Opferstellung nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, werden die Leistungen eingestellt. Bereits erbrachte Hilfe wird jedoch nur dann zurückgefordert, wenn diese rechtmisbräuchlich erlangt worden ist.²³ Häufig kann erst nach Abschluss des Strafverfahrens und allfälliger (Sozial-)versicherungsverfahren definitiv über Entschädigung und Genugtuung entschieden werden.

b) Sozialhilfe

Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Gesuchs. Unter Umständen besteht bereits ein Unterstützungsanspruch, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht vollständig abgeklärt sind, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Sozialhilfeanspruch besteht.

²² Botschaft Totalrevision Opferhilfegesetz, BBl 2005 7165, S. 7205.

²³ Dominik Zehntner, OHG-Kommentar 2009, Art. 1 OHG N43, BGE 125 II 265

Wenn eine Notlage akut ist und keine Möglichkeiten zur Überbrückung bis zum Unterstützungsentcheid resp. der ersten Auszahlung bestehen, dann muss für eine angemessene Überbrückung gesorgt werden²⁴. Im Zweifelsfall ist diese Hilfe einstweilen, d.h. unpräjudiziell und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, zu leisten²⁵.

Anwendungshinweis

Sowohl Opferhilfe wie auch Sozialhilfe sollen eine rechtzeitige Unterstützung garantieren. Grundsätzlich haben deshalb bei Notlagen die angesprochenen Stellen (Opferhilfe oder Sozialhilfe) sogleich zu handeln resp. leisten.

Wenn zuerst die Sozialhilfe leistet und weitere Abklärungen zeigen, dass die Opferhilfe zumindest teilweise zuständig ist, können von der Opferhilfe auch rückwirkend Leistungen an das Opfer gesprochen werden. Daraus erfolgt allenfalls eine Rückerstattung zwischen rückwirkend begünstigtem Opfer und bevorschussender Sozialhilfe. Umgekehrt ist die Sozialhilfe aber nicht verpflichtet, allenfalls ohne Rechtsgrund geleistete Opferhilfe rückwirkend zu begleichen.

4.7 Subrogation

Sowohl die Opferhilfe wie auch die Sozialhilfe springen in eine Lücke, wenn eine Notlage mit eigenen Ressourcen einer betroffenen Person oder der Unterstützung Dritter nicht bewältigt werden kann. In beiden Fällen kann das Gemeinwesen dafür gewisse Rechte erhalten, um die geleistete Unterstützung von Seiten Dritter zurückzufordern. Dies ist dann möglich, wenn bei der betroffenen Person selber solche Ansprüche entstehen und im Gesetz vorgesehen ist, dass diese an das Gemeinwesen übertragen (subrogiert) werden. Im Rahmen der Opferhilfe stehen dem Gemeinwesen dabei grundsätzlich weitergehende Rechte zur Rückforderung zu als bei der Sozialhilfe.

a) Opferhilfe

Art. 7 des Opferhilfegesetzes sieht vor, dass Ansprüche der Opfer gegenüber der Täterschaft oder anderen Dritten im Umfang der vom Gemeinwesen geleisteten Hilfe auf dieses übergehen (Subrogation). Die zuständige kantonale Opferhilfestelle verfügt also über eine rechtliche Möglichkeit, geleistete Opferhilfe bei der Täterschaft oder anderen vorleistungspflichtigen Dritten (vgl. Ziff. 4.5) zurückzufordern.

In der Praxis ist dies gegenüber der Täterschaft allerdings nur dann möglich, wenn in einem Straf- oder Zivilverfahren über die Zivilforderung entschieden worden ist und somit ein Rechtsöffnungstitel vorliegt. Ansonsten lässt sich der Anspruch des Kantons aus praktischen Gründen nicht durchsetzen. Ein Zivilprozess gegen die Täterschaft kann nur mit Mitwirkung des Opfers geführt werden, was diesem in der Regel nicht zugemutet werden kann. Bei Straftaten innerhalb der Familie können zudem die Ansprüche gegenüber dem Täter häufig nicht geltend gemacht werden, da dadurch schützenswerte Interessen des Opfers gefährdet würden (Art. 7 Abs. 3 OHG).

²⁴ Vgl. Praxisbeispiel „Ab welchem Zeitpunkt besteht Anspruch auf Unterstützung?“, in: ZESO 2/17, S. 11.

²⁵ Vgl. SKOS-Merkblatt „Negative Kompetenzkonflikte im interkantonalen Bereich: Wer ist zuständig für die Unterstützung?“.

b) Sozialhilfe

Im Bereich der Sozialhilfe gibt es keine umfassende Subrogation. Verschiedene Kantone sehen allerdings in ihrem Gesetzesrahmen dieses Prinzip vor, insbesondere was die als Vorschuss für andere Leistungen (Sozialversicherungen, Privatversicherungen, ...) ausgerichtete Sozialhilfe anbelangt.

Ein Rückgriff auf Dritte ist punktuell im Rahmen des ehelichen (Art. 131a ZGB) und elterlichen Unterhaltsrechts (Art. 289 ZGB) und der Verwandtenunterstützung (Art. 329 ZGB) möglich.

4.8 Übersicht und Gegenüberstellung

	Opferhilfe	Sozialhilfe	Anwendungshinweis
Ziel und Zweck	Beseitigung oder Kompensation der negativen Folgen einer Straftat (inkl. Verhinderung, dass jemand einzig aufgrund Tat Sozialhilfe beziehen muss)	Sicherung eines minimalen sozialen Standards für ein Leben in der Schweiz	Wenn absehbar ist, dass sowohl Opferhilfe wie auch Sozialhilfe involviert sind, ist eine frühzeitige Koordination zwischen Opferhilfe und Sozialhilfe wichtig.
Anspruchsberechtigung und Geltungsbereich	Opfer einer Straftat und ihre nahen Angehörigen (Ehepartner/innen, eingetragene Partner/innen, Kinder, Eltern sowie andere Personen die dem Opfer in ähnlicher Weise nahestehen)	Personen, die ihre Existenz nicht rechtzeitig oder hinreichend aus eigener Kraft oder mit Ansprüchen gegenüber Dritten sichern können	
	<p>In erster Linie territorial ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straftat in der Schweiz: Opferhilfe unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus - Straftat im Ausland: Leistungen der Beratungsstellen nur wenn Opfer sowohl zum Zeitpunkt der Straftat, als auch bei Gesuchsstellung Wohnsitz in Schweiz, keine Entschädigung und Genugtuung, 	<p>Ans Individuum gebunden, abhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus²⁶:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich nur CH Bürger/innen, sowie Ausländer/innen mit einem Bleiberecht in der CH (Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, Unterschied EU/EFTA-Bereich und Drittstaaten) - Ohne Personen aus dem Asylbereich und Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz 	

²⁶ Ausführlich dazu: vgl. www.skos.ch > Recht und Beratung > Merkblätter.

	Opferhilfe	Sozialhilfe	Anwendungshinweis
Örtliche Zuständigkeit a) Welcher Kanton ist für die Leistungen zuständig?	Kantonale Zuständigkeit unterschiedlich je nach Leistung: a) Beratung, Soforthilfe und längerfristige Hilfe Freie Wahl der Opferberatungsstelle durch Opfer / Angehörige Pauschalbeitrag des Wohnsitzkantons des Opfers an leistungserbringenden Kanton (Definition Wohnsitzkanton gemäss ZGB) b) Genugtuung und Entschädigung Zuständigkeit beim Tatortkanton (bei mehreren Begehungsorten, Definition einer Kaskade der Zuständigkeiten im OHG)	Kanton zuständig, in dem sich gemäss Zuständigkeitsgesetz (ZUG) - der Unterstützungswohnsitz oder - der Aufenthaltsort befindet.	Bei interkantonalen Sachverhalten müssen Zuständigkeitsfragen besonders berücksichtigt werden. Wenn die örtliche Zuständigkeit auf Ebene der Kantone nicht geklärt werden können, kann eine Anfrage an kantonale Opferhilfestellen oder kantonale Sozialämter gestellt werden.
b) Welche Gemeinde ist für die Leistungen zuständig?	Gemeinden sind nicht für die Opferhilfe zuständig	Je nach kantonalem Recht ist die Gemeinde zuständig, in welchem sich der - Unterstützungswohnsitz oder der Aufenthaltsort gemäss Zuständigkeitsgesetz (ZUG) - oder der zivilrechtliche Wohnsitz gemäss ZGB befindet.	Wenn die örtliche Zuständigkeit der Sozialhilfe innerhalb eines Kantons unklar ist, kann beim kantonalen Sozialamt nachgefragt werden.
Sachliche Zuständigkeit Welche Stelle innerhalb eines Kantons ist für die Aufgabe zuständig?	Abhängig von Organisation des Kantons - Beratungsleistungen durch fachlich selbstständige private oder kantonale Opferberatungsstellen - Entscheide über Finanzierung von Leistungen Dritter mehrheitlich durch die Opferberatungsstellen (i.d. R. beschränkte Kompetenz) - Beurteilung der Entschädigung und Genugtuungsgesuche durch eine Stelle der Verwaltung (kantonale Opferhilfestelle)	Abhängig von Organisation des Kantons - Beratungsleistungen durch staatliche Sozialdienste (kantonale, regionale oder kommunale Stellen) - Unterstützungsentscheide häufig durch politische Sozialbehörden	Die Übersicht über alle kantonalen Opferberatungsstellen sowie der kantonalen Entschädigungs- und Genugtuungsbehörden Opferhilfe ist auf www.opferhilfe-schweiz.ch zu finden.

	Opferhilfe	Sozialhilfe	Anwendungshinweis
<p>Kausalität und Finalität</p> <p>Wie begründet sich der Anspruch auf die Leistung?</p>	<p>Kausalität</p> <p>Natürlicher <u>und</u> adäquater Zusammenhang zwischen Straftat und Notlage nötig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürlicher Kausalzusammenhang: Delikt ist eine unabdingbare Voraussetzung für den Schaden oder die Kosten (d.h. ohne die Straftat wäre der Schaden nicht entstanden). - Adäquater Kausalzusammenhang: Delikt ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, die geltend gemachten Schäden oder Kosten zu bewirken. 	<p>Finalität</p> <p>Ursache für Notlage nicht relevant, sondern Tatsache dass eine solche besteht und die Person sie nicht aus eigener Kraft überwinden kann</p>	<p>a) Besteht eine natürliche wie auch adäquate Kausalität zwischen einer Straftat und einer Notlage, dann fällt die Leistung in die Zuständigkeit der Opferhilfe.</p> <p>b) Fehlen entsprechende Zusammenhänge, ist grundsätzlich die Sozialhilfe zuständig.</p> <p>Für die Beantwortung der Frage nach der adäquaten Kausalität zwischen einem Delikt und geltend gemachten Schäden oder Kosten braucht es eine wertende Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls. Es ist zu prüfen, ob eine bestimmte Notlage resp. ein bestimmtes Unterstützungsbedürfnis nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung auf eine Straftat zurückgeführt werden kann.</p>
<p>Subsidiarität</p> <p>Welche Leistung geht vor?</p>	<p>Prinzip der Subsidiarität</p> <p>Ansprüche auf Opferhilfe-Leistungen bestehen nur dann, wenn die Hilfe nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig auf andere Weise (z.B. von zahlungspflichtigen Dritten wie der Täterschaft oder Sozial-Versicherungen) erhältlich gemacht werden kann.</p>	<p>Prinzip der Subsidiarität</p> <p>Ansprüche auf Sozialhilfe-Leistungen bestehen nur dann, wenn die Hilfe nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig auf andere Weise (z.B. Sozial-Versicherungen) erhältlich gemacht werden kann.</p>	<p>Die Berufung auf den Grundsatz der Subsidiarität darf nicht dazu führen, dass beide Behörden untätig bleiben (Garantie der Rechtzeitigkeit der Unterstützung).</p> <p>a) Opferhilfe geht der Sozialhilfe grundsätzlich vor</p> <p>b) Bezieht das Opfer schon vor der Straftat Sozialhilfe wird die Grundversorgung weiterhin durch die Sozialhilfe erbracht</p>

	Opferhilfe	Sozialhilfe	Anwendungshinweis
Rechtzeitigkeit der Unterstützung	<p>Garantie der Hilfe innert angemessener Frist</p> <p>Unterstützung mittels Soforthilfe für die Abdeckung dringendster Bedürfnisse und/oder Vorschuss auf Entschädigung bei Personenschäden</p> <p>Basis: Vorliegen einer Straftat kann glaubhaft gemacht werden</p>	<p>Garantie einer rechtzeitigen Unterstützung ab Zeitpunkt Einreichung Gesuch</p> <p>Bei akuter Notlage bis zur ersten Auszahlung der wirtschaftlichen Sozialhilfe: Angemessene Hilfe zur Überbrückung.</p> <p>Basis: Nachgewiesene Bedürftigkeit</p>	<p>Sowohl Opferhilfe wie auch Sozialhilfe sollen eine rechtzeitige Unterstützung garantieren.</p> <p>Grundsätzlich haben deshalb bei Notlagen die angesprochenen Stellen (Opferhilfe oder Sozialhilfe) sogleich zu handeln resp. zu leisten.</p> <p>Wenn sich bei den weiteren Abklärungen dann herausstellt, dass die Opferhilfe zumindest teilweise zuständig ist, können von der Opferhilfe auch rückwirkend Leistungen an das Opfer gesprochen werden. Daraus erfolgt allenfalls eine Rückerstattung zwischen rückwirkend begünstigtem Opfer und bevorschussender Sozialhilfe. Umgekehrt ist die Sozialhilfe aber nicht verpflichtet, allenfalls ohne Rechtsgrund geleistete Opferhilfe rückwirkend zu begleichen.</p>
Subrogation Gemeinwesen kann Recht übertragen werden, gewisse Leistungen von Dritten zurückfordern	<p>Grundsätzlich umfassend</p> <p>Kantonale Opferhilfestelle kann geleistete Opferhilfe bei Täterschaft oder anderen vorleistungspflichtigen Dritten (z.B. Sozialversicherungen) zurückfordern.</p> <p>Gegenüber Täterschaft in Praxis häufig nicht durchsetzbar (z.B. bei fehlendem Rechtsöffnungstitel gegen Täterschaft oder bei Straftaten innerhalb der Familie)</p>	<p>In den meisten Kantonen nur punktuelle Subrogation (z.B. bei Vorschuss auf andere Versicherungsleistungen)</p> <p>Rückgriff auf Dritte im Rahmen des ehelichen und elterlichen Unterhaltsrecht (ZGB) möglich.</p>	

5. Beispiele für Schnittstellen

5.1 Finanzierung des Aufenthalts in einer Notunterkunft

a) Ausgangslage

Notunterkünfte bieten einen vorübergehenden Schutz und Betreuung für Opfer von Gewalt in Familie oder Partnerschaft. In einem Frauenhaus erhalten von akuter Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder sofortigen Schutz, Unterkunft und Beratung. Für betroffene Männer und ihre Kinder gibt es mit den Schutzhäusern von ZwüscheHalt in mehreren Kantonen ein Angebot. Für Minderjährige gibt es ebenfalls verschiedene Angebote (Schlupfhuus, Mädchenhaus etc.). Der zeitlich begrenzte Aufenthalt soll Betroffenen ermöglichen, zur Ruhe zu kommen, Sicherheit zu gewinnen und eine Anschlusslösung zu finden.

Wie lange ein Aufenthalt in einer Notunterkunft dauert, ist von der individuellen Situation abhängig. Bei einem länger dauernden Aufenthalt stellt sich die Frage, wie lange die Opferhilfe für die Kosten aufkommt und ab wann allenfalls die Sozialhilfe zum Tragen kommt.

Anwendungshinweis

Grundsätzlich kommt die Opferhilfe für die Kosten eines Aufenthalts in einer Notunterkunft (Tagestaxen, Notset etc.) auf, solange dieser als unmittelbare Folge der Straftat notwendig ist. Bei Bedürftigkeit des Opfers kommt darüber hinaus die Sozialhilfe während dieser Zeit für die materielle Grundsicherung von Personen in stationären Einrichtungen auf.

Wenn keine Gefährdung und keine Kausalität zur Straftat mehr besteht und sofern Bedürftigkeit gegeben ist, kommt die Sozialhilfe für den weiteren Verbleib in der Notunterkunft oder eine Anschlusslösung auf.

1. Die Opferhilfe kommt - gemäss Empfehlung der SVK-OHG - im Rahmen der Soforthilfe während der ersten Zeit unmittelbar nach der Straftat für die Kosten des Aufenthalts auf. Die Opferhilfe übernimmt diejenigen Kosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt stehen bzw. infolge der häuslichen Gewalt zusätzlich entstehen (Tagestaxe, Notset etc.). Die Sozialhilfe hat darüber hinaus bei Bedürftigkeit des Opfers dessen materielle Grundsicherung sicherzustellen (Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen, Krankenkassenprämien usw.).
2. Nach der Soforthilfe kommt die Opferhilfe nur dann noch für den Aufenthalt in einem Frauenhaus auf, wenn die Gefährdung durch den Täter weiterhin besteht und der Aufenthalt im Frauenhaus weiterhin kausal auf die Straftat zurückzuführen ist. Diese Regelung gilt dann nicht, wenn in einem Kanton (z.B. AG, SO) konkrete Fristen für den Übergang der Finanzierungszuständigkeit von Opferhilfe zu Sozialhilfe vorgesehen sind. In den übrigen Kantonen wird der Anspruch auf Übernahme der weiteren Kosten eines Aufenthalts unter dem Titel der längerfristigen Hilfe Dritter geprüft. Zudem muss es sich beim Aufenthalt im Frauenhaus auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles im Vergleich zu anderen Massnahmen um eine angemessene und verhältnismässige Hilfe handeln.
3. Nach Ablauf der Finanzierungsdauer durch die Opferhilfe (keine Gefährdung, keine Kausalität) sind die weiteren Kosten durch die Sozialhilfe zu übernehmen, sei es für den weiteren Aufenthalt

im Frauenhaus oder für eine Anschlusslösung. Häufig sind es soziale Gründe, die einen längeren Verbleib in einem Frauenhaus notwendig machen (Wohnungsnot, mangelnde Integration, hoher Betreuungsbedarf etc.). Ist keine andere kostengünstigere Lösung vorhanden bzw. zumutbar, ist der weitere Aufenthalt über die Sozialhilfe zu finanzieren.

Um einen nahtlosen Übergang der Finanzierung zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Koordination zwischen Opferhilfe und Sozialhilfe wichtig.

Exkurs Anschlusslösungen:

Dem im Auftrag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK und dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG erstellten Grundlagenbericht "Ist- und Bedarfsanalyse Frauenhäuser Schweiz" vom 19. November 2014 ist zu entnehmen, dass Frauen (mit ihren Kindern) häufig länger im Frauenhaus bleiben, als es für die eigentliche Krisenintervention nötig wäre. Nach der Krisenintervention könnten viele Frauen theoretisch in eine Wohnung oder alternative Unterkunft wechseln und dort weiterhin ambulante Betreuung und Beratung erhalten. Das Problem ist jedoch, dass die Frauen häufig keine angemessene alternative Unterkunft finden. Adäquate Anschlusslösungen nach einem Frauenhausaufenthalt fehlen oft. Dies führt zu unnötig langen Aufenthalten. Wenn die Bedrohungslage und die Kausalität nicht mehr gegeben sind, kann die Opferhilfe den Aufenthalt jedoch nicht mehr finanzieren. Die Finanzierung des Aufenthalts geht in diesen Fällen auf die Sozialhilfe über.

Einzelne Frauenhäuser haben zwischenzeitlich selbst solche Anschlusslösungen geschaffen, indem sie Frauen die Möglichkeit bieten, für eine beschränkte Zeit in einer eigens dazu von den Frauenhäusern angemieteten Wohnung zu leben und eine ambulante Sozialbetreuung durch das Frauenhaus sowie eine durch die Opferhilfe finanzierte Nachberatung zu erhalten, oder indem sie die Frauen beim Übergang in ein Leben in der eigenen Wohnung ambulant begleiten. Dadurch wird die Chance erhöht, dass es der Frau gelingt, aus der Gewaltspirale auszubrechen und sich dauerhaft aus der Gewaltbeziehung zu befreien.

Existenzängste führen erfahrungsgemäss immer wieder dazu, dass Frauen zu ihren gewalttätigen Partnern zurückkehren. Nicht selten kommt es dann früher oder später erneut zu einer Flucht in ein Frauenhaus. Durch adäquate Anschlusslösungen können somit auch Kosten gespart werden.

Anwendungshinweis

Die Kosten für den Aufenthalt in Anschlusslösungen (z.B. Übergangswohnungen, betreute Wohnformen) werden bei Bedürftigkeit und Notwendigkeit von der Sozialhilfe getragen.

b) Übersicht

	Aufenthalt in einer Notunterkunft (z.B. Frauenhaus)		Aufenthalt in Anschlusslösung (z.B. Übergangswohnungen, oder betreute Wohnformen)
	Phase 1 Erste Aufenthaltszeit	Phase 2 Längerer Verbleib	
Opferhilfe	Finanzierung der Tagestaxe (inkl. Notset etc.) im Rahmen der Soforthilfe Voraussetzung: Kausalität zu einer Straftat, Schutz bei Gefährdung erforderlich	Finanzierung der Tagestaxe im Rahmen der längerfristigen Hilfe Voraussetzung: Bedrohungslage existiert weiterhin, der Aufenthalt ist angemessen und verhältnismässig	Finanzierung ambulante Nachberatung durch das Frauenhaus
Sozialhilfe		Finanzierung der Tagestaxe wenn der Aufenthalt nur noch aus sozialen Gründen nötig ist (z.B. fehlende Anschlusslösung, hoher Betreuungsbedarf)	Finanzierung der Aufenthaltskosten und/oder der ambulanten Sozialbetreuung in einer Anschlusslösung Voraussetzung: Mietzinse bewegen sich im Rahmen der lokalen Mietzinsrichtlinien
	Materielle Grundsicherung: Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen, Krankenkassenprämie etc. Voraussetzung: Bedürftigkeit	Materielle Grundsicherung: Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen, Krankenkassenprämie etc. Voraussetzung: Bedürftigkeit	Materielle Grundsicherung: Grundbedarf, Krankenkassenprämie etc. Voraussetzung: Bedürftigkeit

c) Beispiel

Eine Frau flüchtet in ein Frauenhaus, nachdem sie von ihrem Ehemann wiederholt geschlagen worden ist. Sie hat bisher isoliert in der ehelichen Wohnung gelebt, spricht kein Deutsch, ist mit den hiesigen Verhältnissen kaum vertraut. Nachdem die Frau in das Frauenhaus eingetreten ist, sucht er sie zwar zunächst noch, willigt dann aber schnell in eine Scheidung ein.

→ Die Opferhilfe kommt in einem solchen Fall während der ersten Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus im Rahmen der Soforthilfe für die Tagestaxen, das Notset und weitere in unmittelbarem Zusammenhang mit der Straftat stehende Kosten (z.B. Ersatz einer Sim-Karte) (vgl. auch Überbrückungshilfe vgl. Ziff. 5.3.b). Diese Zeit soll es der Frau ermöglichen, nach dem letzten Gewaltereignis zur Ruhe zu kommen und zu überlegen, wie es in Zukunft weitergehen soll. Allenfalls können bereits erste Schritte eingeleitet werden (z.B. Eheschutzbegehren). Wenn absehbar ist, dass die betreffende Person nach Austritt aus dem Frauenhaus (weiterhin) auf Sozialhilfe angewiesen sein wird, ist zudem umgehend die Sozialbehörde zu informieren und es sollten gemeinsam Vorabklärungen gemacht werden.

Darüber hinaus kann der Aufenthalt jedoch nicht mehr von der Opferhilfe übernommen werden, da es an der Bedrohung fehlt, die den besonderen Schutz eines Frauenhauses notwendig machen würde. Der weitere Aufenthalt ist nicht mehr als unmittelbare Folge der Straftat notwendig, sondern hat vielmehr soziale Gründe (Trennung vom Ehemann). Es muss eine Anschlusslösung gefunden werden. Kann die Frau nicht in die eheliche Wohnung zurück, oder ist sie aufgrund ihrer isolierten Lebensweise nicht in der Lage, selbständig ihr zukünftiges Leben zu organisieren, ist zu prüfen, ob die

Sozialhilfe für den weiteren Aufenthalt im Frauenhaus aufzukommen hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn von der Sozialbehörde keine Ersatzmassnahmen (z.B. Notwohnung und Betreuung durch Sozialarbeiter/in) angeboten werden können, oder diese nicht genügen würden, weil eine intensivere Betreuung notwendig ist.

➔ Anders wäre zu entscheiden, wenn die Frau weiterhin gefährdet ist. Dies hat sie im Opferhilfefverfahren darzulegen (Polizeirapport, Droh-SMS etc.). Sie benötigt in einem solchen Fall weiterhin den besonderen Schutz des Frauenhauses. Der Aufenthalt ist als unmittelbare Folge der Straftat weiterhin notwendig. Die Opferhilfe übernimmt die Kosten für den Aufenthalt (Tagestaxen), bis die Bedrohungslage endet oder der Schutz der Frau auf andere Weise gewährleistet werden kann.

5.2 Finanzierung von Leistungen an Opfer von Menschenhandel

a) Ausgangslage

Gemäss Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, welches in der Schweiz am 1. April 2013 in Kraft getreten ist, umfasst die Unterstützung der Opfer mindestens folgende Leistungen:

- Gewährleistung von Bedingungen, unter denen ihr Lebensunterhalt sichergestellt ist, durch Massnahmen wie angemessene und sichere Unterkunft sowie psychologische und materielle Hilfe
- Zugang zu medizinischer Notversorgung
- erforderlichenfalls Übersetzungs- und Dolmetscherdienste
- Beratung und Information, insbesondere über die ihnen zustehenden Rechte und zur Verfügung stehenden Dienste, in einer für sie verständlichen Sprache
- Unterstützung, damit ihre Rechte und Interessen in geeigneten Abschnitten des Strafverfahrens gegen die Täter vorgetragen und behandelt werden können
- Zugang zum Bildungswesen für Kinder.

In der Schweiz wird Menschenhandel durch Artikel 182 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) unter Strafe gestellt. Straffbar macht sich, wer mit einem Menschen zum Zwecke der Ausbeutung Handel treibt. Die Ausbeutung kann die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung der Arbeitskraft oder die Entnahme von Körperorganen umfassen. Während Art. 182 StGB den Handel mit Menschen unter Strafe stellt, verbietet Art. 195 StGB die Förderung der Prostitution. Damit werden Zwangsverhältnisse geahndet, die bezwecken, dass eine Person gegen ihren Willen der Prostitution zugeführt wird oder in ihr verbleibt. Bei beiden Straftatbeständen handelt es sich um Delikte, die unter das Opferhilfegesetz fallen.

Bei Opfern von Menschenhandel handelt es sich um eine spezielle Opferkategorie mit besonderen Bedürfnissen. Opfer von Menschenhandel stammen häufig aus dem Ausland, wissen wenig bis nichts über das Land in dem sie sich befinden und haben kein soziales Netz, auf das sie zurückgreifen können. Sie sind besonders vulnerabel und benötigen intensive Beratung und Betreuung durch eine auf Menschenhandel spezialisierte Opferberatungsstelle. Diese Aufgabe wird in der Schweiz primär von spezialisierten private Organisationen übernommen, die keine anerkannten Opferberatungsstellen sind. Werden Opfer von einer solchen Institution betreut, ist damit noch keine Opferberatungsstelle im Sinne des Opferhilfegesetzes gewählt und keine Zuständigkeit der Opferhilfestelle am Standortkanton der Institution begründet. Zur Klärung der örtlichen Zuständigkeit der Opferhilfe hat die SVK-

OHG eine Empfehlung erlassen, die sich grundsätzlich an der Zuständigkeit der kantonalen Migrationsbehörden orientiert.²⁷ Es gibt jedoch auch Kantone, in denen die anerkannte Opferberatungsstelle diese Aufgabe übernimmt. Hier gilt die allgemeine Zuständigkeitsregelung (vgl. Ziff. 4.3a).

Für die Zuständigkeit der Sozialhilfe gilt es zu beachten, dass Opfer von Menschenhandel im öffentlichen System nicht mit der Adresse des tatsächlichen Aufenthalts, sondern mit einer Amtsadresse (z.B. bei der Polizei) erfasst sind. Diese Adresse ist nicht Wohnsitzbegründend und hat damit keinen Einfluss auf die sozialhilferechtliche Zuständigkeit. Die Zuständigkeit für die Unterstützung der Opfer von Menschenhandel bestimmt sich nach den kantonal anwendbaren Regeln und sie orientiert sich am Ort des tatsächlichen Lebensmittelpunkts, nicht an der Postanschrift.

In den Schutzinstitutionen leben häufig Opfer, die in verschiedenen Kantonen ausgebeutet worden sind, und für deren Aufenthalt und Lebensunterhalt deshalb auch verschiedene Kantone zuständig sein können. Um eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung der Opfer zu gewährleisten, ist es wichtig, dass für die ganze Schweiz gültige Standards für die Opferberatung und Betreuung geschaffen werden. Auch die Finanzierung der Hilfeleistungen sollte einheitlich geregelt werden. Die gemäss europäischem Übereinkommen notwendigen Hilfeleistungen beinhalten ein auf die Situation des Opfers bezogenes Bündel an Massnahmen für deren Finanzierung sowohl die Opferhilfe als auch die Sozialhilfe in Frage kommen. Dazu zählen nebst der Beratung unter anderem auch Unterkunft, Begleitung und Betreuung sowie psychologische, medizinische und rechtliche Hilfe. In der Praxis hat es sich bewährt, die zeitliche Abgrenzung zwischen Opferhilfe und Sozialhilfe auf die aufenthaltsrechtlichen Regelungen abzustimmen. Im Bereich des Menschenhandels ist für den Opferschutz neben der Unterstützung eben auch die Regelung der aufenthaltsrechtlichen Situation von Bedeutung. Nach der Ausbeutung wird dem Opfer eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen gewährt. Es hat während dieser Zeit die Gelegenheit, sich zu erholen sowie sich eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden zu überlegen. Nach Ablauf der Bedenkzeit und wenn das Opfer zu einer Zusammenarbeit mit den Behörden bereit ist, kann diesem für die Dauer des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Wenn das Opfer nicht zur Aussage bereit ist, die persönliche Situation jedoch gegen eine Rückkehr ins Heimatland spricht, kann auch in diesem Fall eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden (Härtefall).

Opferhilfeleistungen kommen aufgrund des Geltungsbereichs des OHG nur für Opfer in Frage, die (auch) in der Schweiz Opfer von Menschenhandel geworden sind. Hat sich die Straftat im Ausland ereignet, wird keine Entschädigung und Genugtuung gewährt und auch ein Anspruch auf die Leistungen der Opferberatungsstellen besteht nur, wenn das Opfer sowohl im Zeitpunkt der Straftat als auch im Zeitpunkt der Gesuchstellung Wohnsitz in der Schweiz hatte (vgl. Ziff. 4.2a). Für Opfer von Menschenhandel im Ausland, die erst nach der Straftat Wohnsitz in der Schweiz begründen, enthält dieses Dokument daher keine Empfehlungen.

Auch für Opfer von Menschenhandel, die in der Schweiz keinen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe haben (Personen aus dem Asylbereich oder ohne Wohnsitz in der Schweiz), sind keine spezifischen Empfehlungen enthalten.

²⁷ Fachtechnische Empfehlung SVK-OHG zur freien Wahl der Opferberatungsstelle und zur Zuständigkeit für finanzielle Leistungen, N 11ff (www.opferhilfe-schweiz.ch/empfehlungen)

Anwendungshinweis

Im Sinne von "good practice" hat sich in mehreren Deutschschweizer Kantonen für Opfer von Menschenhandel folgendes Vorgehen bewährt: Während den ersten 6 Monaten nach Identifizierung eines Opfers (Erholungs-, Abklärungs- und Stabilisierungsphase) kommt die Opferhilfe über die Mindeststandards in den SVK-OHG Empfehlungen hinaus für sämtliche anfallenden Kosten auf (Beratung, Notunterkunft, Betreuung, materielle Grundsicherung).

Diese Abweichung vom Grundsatz, wonach die Opferhilfe im Allgemeinen nicht für Lebensunterhaltskosten aufkommt, rechtfertigt sich, weil Opfer von Menschenhandel in der Regel weder über eine Unterkunft verfügen noch überhaupt einen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz begründen, an den für die sozialhilferechtliche Zuständigkeit angeknüpft werden könnte. Durch eine klare zeitliche Abgrenzung zwischen Opferhilfe und Sozialhilfe müssen zudem nicht parallel zwei Verfahren geführt werden. So besteht keine Gefahr von Kompetenzkonflikten.

Weiter hat sich bewährt, dass bezüglich materieller Grundsicherung sowie sozialer Betreuung spätestens nach 6 Monaten eine Ablösung durch die zuständige Sozialhilfebehörde erfolgt. Der besonderen Situation von Opfern von Menschenhandel (Traumatisierung, soziale Isolation, psychische Belastung durch ein Strafverfahren) ist dabei Rechnung zu tragen. Frühzeitige Integrationsmassnahmen (wie z.B. Deutschkurse) sind sinnvoll, da ein Strafverfahren häufig lange dauert und ungewiss ist, ob ein Opfer aus Gefährdungsgründen überhaupt in sein Herkunftsland zurückkehren kann. Die Kosten für die opferhilfespezifische Beratung sowie die Finanzierung von weiteren Opferhilfeleistungen sind in der Regel weiterhin von der Opferhilfe zu übernehmen. Teilweise existieren in den Kantonen jedoch Sonderregelungen, wonach die Sozialhilfe bei Unterbringung in einem spezialisierten Schutzhaus weiterhin eine Tagespauschale übernimmt, in der auch Opferberatungsstunden enthalten sind.

Während der Erholungs- und Bedenkzeit werden die Opferhilfeleistungen im Rahmen der Soforthilfe erbracht. Es genügt, wenn eine Straftat glaubhaft gemacht wird. Die weiteren finanziellen Leistungen der Opferhilfe erfolgen in der Regel als Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter.

b) Übersicht good practice

Leistungen für Opfer von Menschenhandel		
	Erste 6 Monate Erholungs-, Abklärungs- und Stabilisierungsphase	Ab dem 7. Monat Integrationsphase
Opferhilfe	Übernahme sämtlicher anfallender Kosten (im Rahmen der Soforthilfe oder der Kostenbeiträge für längerfristigen Hilfe) <ul style="list-style-type: none"> - Beratung - Notunterkunft, Betreuung - materielle Grundsicherung 	Übernahme Kosten für die weitere ambulante opferhilfespezifische Beratung und Betreuung (im Rahmen Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter)
Sozialhilfe		Übernahme materielle Grundsicherung (Grundbedarf, Wohnkosten, medizinische Grundversorgung) sowie situationsbedingte Leistungen (Kosten für soziale Betreuung, Integration etc.)

c) Beispiele

Eine Frau wird während einigen Monaten im Kanton X sexuell ausgebeutet. Die Polizei identifiziert sie als Opfer von Menschenhandel und übergibt sie der spezialisierten Opferberatungsstelle. Die Frau wird in einer Schutzwohnung untergebracht und erhält neben der Opferberatung auch eine soziale Betreuung. Sie entschliesst sich, eine Anzeige zu machen und sich aktiv am Strafverfahren gegen die Täterschaft zu beteiligen.

→ In einem solchen Fall übernimmt die Opferhilfe im Rahmen der Soforthilfe während der Erholungs- und Bedenkzeit die Kosten für die Beratung und Betreuung inkl. materieller Grundsicherung. Während den darauffolgenden maximal fünf Monaten kommt die Opferhilfe sodann weiterhin im Rahmen der Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter für die Beratung und Betreuung inkl. materieller Grundsicherung des Opfers auf.

→ Nach der Erholungs- und Stabilisierungsphase beginnt für das Opfer die Integrationsphase. Die Sozialhilfe soll ab diesem Zeitpunkt subsidiär zuständig sein für die Finanzierung der materiellen Grundsicherung und allenfalls auch situationsbedingte Leistungen erbringen. Gewisse Leistungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Straftat stehen, fallen jedoch weiterhin in den Zuständigkeitsbereich der Opferhilfe.

5.3 Überbrückungshilfe

a) Ausgangslage

Die Überbrückungshilfe dient der Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes. Sie soll einer Person ermöglichen, die notwendigsten Bedürfnisse (insbesondere Verpflegung) zu decken, bis der Zugriff auf finanzielle Mittel wieder möglich ist, bzw. Sozialhilfeleistungen erhältlich gemacht werden können.

Für die Beantwortung der Frage, von wem die Überbrückungshilfe zu leisten ist, ist die Ursache für die Notlage entscheidend (vgl. Ziff. 4.4).

Anwendungshinweis

- a) **In der Regel ist die Sozialhilfe zuständig für die Ausrichtung von Überbrückungshilfe.** Die Sozialhilfe muss rechtzeitig einsetzen (vgl. Ziff. 4.6). Gerade bei Fällen von häuslicher Gewalt kommt es immer wieder vor, dass Opfer sehr isoliert lebten und angesichts der neuen Situation völlig hilflos sind. Sämtliche administrativen Belange wurden bisher vom gewaltausübenden Ehepartner erledigt. Einblick in finanzielle Unterlagen, Verträge etc. hat das Opfer bisher nicht erhalten. Nach der Trennung ist deshalb für das Opfer der Zugang zu solchen Unterlagen ohne die Mitwirkung des Partners äusserst schwierig. Diesen Umständen soll bei der Anspruchsprüfung durch die Sozialhilfebehörde Rechnung getragen werden. Wenn nötig hat sie deshalb Überbrückungshilfe zu leisten bevor der Anspruch vollständig geklärt ist.
- b) **Eine Überbrückungshilfe durch die Opferhilfe zur Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhalts kommt nur in Betracht, wenn die finanzielle Notlage in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Straftat steht.** Meistens steht die finanzielle Notlage jedoch nur in einem mittelba-

ren Zusammenhang; d.h. die Gewalt ist zwar die Ursache für die Trennung, aber erst die Trennung und die dadurch entstehenden Mehrkosten (und nicht die Gewalt) führen zur finanziellen Notlage.

b) Beispiele

Eine Frau erlebt während längerer Zeit immer wieder Gewalt durch ihren Ehemann. Nach einem weiteren Vorfall bei dem die Polizei gerufen worden ist und mit beiden gesprochen hat, entscheidet das Paar, sich zu trennen. Der Mann verlässt freiwillig die Wohnung. Der Lohn des laufenden Monats ist bereits weitgehend aufgebraucht und reicht nun durch die Trennung nicht mehr aus, um die laufenden Bedürfnisse zu decken. Vermögen ist keines vorhanden. Das Ehepaar hat Schulden. Das Einkommen wird auch in Zukunft nicht reichen, um zwei Haushalte zu finanzieren. Die Frau verfügt über kein eigenes Einkommen.

→ Bei dieser Ausgangslage steht die finanzielle Notlage nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Straftat. Es geht es auch nicht darum, dem Opfer den Gang zur Sozialhilfe zu ersparen, wie dies der Gesetzgeber mit dem Opferhilfegesetz beabsichtigte. Vielmehr ist es hier Aufgabe der Opferberatungsstelle, die Frau möglichst rasch darüber zu informieren, wie sie Sozialhilfe beantragen kann und sie - falls nötig - mit der Sozialhilfebehörde zu vernetzen.

→ Wird hingegen der Täter unmittelbar nach der Tat von der Polizei aus der gemeinsamen Wohnung weggewiesen, ohne dem Opfer den Zugang zum ehelichen Vermögen zu ermöglichen (z.B. überlassen einer Konto-, Kreditkarte oder von Bargeld), obwohl noch Geld für den Lebensunterhalt vorhanden wäre, steht die finanzielle Notlage in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Straftat. In einem solchen Fall kann im Rahmen der Soforthilfe gestützt auf das Opferhilfegesetz Überbrückungshilfe geleistet werden, um die notwendigsten Bedürfnisse (insbesondere Verpflegung) zu decken, bis entweder der Zugang zum Geld ermöglicht oder Sozialhilfe erhältlich gemacht werden kann.

→ Gleiches gilt, wenn die Frau als Folge der Gewalttat Zuflucht in einem Frauenhaus suchen muss und kein Zugang zu Geld für die Deckung der dringendsten Bedürfnisse hat. In solchen Fällen kann es sein, dass über die Tagestaxen hinaus zusätzlich von der Opferhilfe eine Art. "Taschengeld" übernommen wird. Dessen Ausgestaltung variiert jedoch von Kanton zu Kanton und hängt von der Regelung zwischen dem Frauenhaus und der zuständigen kantonalen Stelle ab.

→ Anders ist die Ausgangslage auch, wenn durch die Leistung der Opferhilfe verhindert werden kann, dass sich das Opfer an die Sozialhilfe wenden muss. Dies ist besonders dann der Fall, wenn klar ist, dass die finanzielle Notlage nur vorübergehend besteht und bald behoben werden kann.

5.4 Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz (Durchreisende / Touristen)

a) Ausgangslage

Personen, die sich als Touristen oder Durchreisende in der Schweiz aufhalten, haben keinen festen Wohnsitz in der Schweiz. Werden sie Opfer einer Straftat in der Schweiz und verfügen sie nicht über eine genügende Versicherungsdeckung, um sich hier medizinisch behandeln zu lassen, stellt sich die Frage, wer für die Behandlungskosten aufkommt. Ist die betroffene Person nicht reisefähig, kann sich auch die Frage nach der Übernahme von Lebenshaltungskosten stellen.

Anwendungshinweis

Bei Opfern von Straftaten in der Schweiz die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben (Durchreisende, Touristen) kommt die Opferhilfe zum Tragen. Die Sozialhilfe hat auch keine Lebenshaltungskosten zu übernehmen.

- Nach Prüfung der Leistungspflicht allfälliger Dritte (z.B. Europäische Krankenversicherung) kommt die Opferhilfe im Rahmen der Soforthilfe für die Kosten einer Notfallbehandlung auf.
- Die Opferhilfe kommt im Sinne einer Überbrückungshilfe auch für die Lebenshaltungskosten während der Dauer der Reiseunfähigkeit auf. Sobald das Opfer jedoch reisefähig ist, muss es aus Gründen der Schadenminderungspflicht in sein Herkunftsland zurückkehren.
- Im Herkunftsland hat es weiterhin Anspruch auf Kostenbeiträge der Opferhilfe an die Heilungskosten, ist jedoch verpflichtet, sofern möglich eine Krankenversicherung abzuschliessen (Art. 14 Abs. 2 OHG, vgl. dazu auch die Fachtechnische Empfehlung zur Konkretisierung des Anspruchs auf Kostenübernahme für Hilfeleistungen "in der Schweiz" vom 25. November 2013).

Für Opfer von Menschenhandel gelten besondere Empfehlungen (vgl. Ziff. 5.2).

b) Beispiel

Ein Tourist wird in der Schweiz Opfer eines Raubüberfalls. Dabei erleidet er verschiedene Verletzungen, die in einem Spital behandelt werden müssen. Er hat keine Krankenversicherung. Nach dem Spitalaufenthalt ist er noch während einer Woche nicht reisefähig.

➔ Die Opferhilfe übernimmt die Kosten der Notfallbehandlung im Spital. Sie kommt auch für die Lebenshaltungskosten während der Dauer der Reiseunfähigkeit auf (vgl. Überbrückungshilfe Ziff. 4.6)

5.5 Kinderschutzmassnahmen

a) Ausgangslage

Werden Kinder Opfer einer Straftat und sind die Eltern oder ein Elternteil Täter, kann es sich in der Folge als notwendig erweisen, Kinderschutzmassnahmen nach Art. 307 ff. ZGB (z.B. Fremdplatzierung, Beistandschaft, Familienbegleitung) zu ergreifen. Zuständig für die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen ist die Kindes- und Erwachsenenschutz-Behörde (KESB). Die Kosten für die Massnahmen werden den Eltern auferlegt (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Sofern diese für die Kosten nicht oder nur teilweise aufkommen können, stellt sich die Frage, wer stattdessen dafür aufzukommen hat. Nach Prüfung möglicher Dritte (Kantonsbeiträge für Heimplatzierungen, Versicherungen etc.) können sich wegen der subsidiären Natur beider Leistungserbringer wiederum Opferhilfe und Sozialhilfe gegenüberstellen.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist im Einzelfall zu prüfen, welche Leistung der anderen vorgeht. Häufig bilden die Folgen der Straftat nur eine Teilursache für eine Massnahme. Mitursächlich sind beispielsweise das familiäre Umfeld, oder die Unfähigkeit der Eltern, ihre Erziehungsaufgaben wahrzunehmen. Die Folgen der Straftat waren in diesen Fällen für die Anordnung und Beibehaltung der Massnahme nicht allein entscheidend, selbst wenn sie auch ermöglichen soll, die unmittelbaren Folgen der Straftat zu bewältigen. Die Massnahme weist deshalb in sachlicher Hinsicht sowohl

eine Kindes- als auch eine Opferschutzrechtliche Komponente auf; insofern überschneidet sich die Zielsetzung des Kinderschutzes mit derjenigen des Opferschutzes. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtbeurteilung den Folgen der Straftat ein derartiges ursächliches Gewicht zukommt, dass der kinderschutzwidrige Charakter der Massnahme in den Hintergrund gedrängt wird.²⁸ In der Praxis ist dies selten der Fall. In aller Regel bilden die Folgen der Straftat nur eine Teilursache für die Kinderschutzmassnahme. Ein Ereignis unter vielen, bei dem es z.B. zu Tötlichkeiten gekommen ist, führt in solchen Fällen schliesslich dazu, dass das Kind alleine oder unterstützt durch Dritte (häufig durch die Schulsozialarbeiterin oder den Schulsozialarbeiter) Zuflucht in einer Schutzunterkunft sucht und es zu einem KESB-Verfahren kommt, welches nach Abklärungen dazu führt, dass Kinderschutzmassnahmen ergriffen werden.

Zudem kann es nach der Bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht dem Zweck des Opferhilfegesetzes entsprechen, Leistungen zurückzudrängen, wenn wirksame Hilfe durch andere Institutionen geleistet wird. Bewirken die ohne Mitwirkung der Opferhilfe angeordneten Massnahmen des familienrechtlichen Kinderschutzes einen hinreichenden Schutz im Sinn des Opferhilfegesetzes, besteht deshalb grundsätzlich keine Notwendigkeit für eine nachträgliche Unterstützung seitens der Opferhilfe. Anders wäre dies allenfalls zu beurteilen, wenn die Beratungsstelle im Rahmen der Soforthilfe und der weiteren Hilfe die Betreuungsleistungen vermittelt hat.²⁹

Anwendungshinweis

a) Wenn Eltern nicht oder nur teilweise für die Kosten von Kinderschutzmassnahmen aufkommen können, sind diese in der Regel über die Sozialhilfe zu finanzieren.

b) Nur wenn der opferhilferechtliche Zweck einer Massnahme (Aufarbeitung und/oder Beseitigung der Folge einer Straftat) im Vordergrund steht, ist die Opferhilfe für die Finanzierung der Massnahmen zuständig. Ein Gesuch kann jedoch nur vom Opfer selbst eingereicht werden und nicht von der Sozialhilfebehörde.

b) Beispiele

Ein 16-jähriges Mädchen wird von seinem Vater stark kontrolliert. Es darf sich nicht mit Freunden treffen, sondern muss nach der Schule sofort nach Hause. Der Vater demütigt und beschimpft es und schlägt es auch immer wieder mit der flachen Hand ins Gesicht. Das Mädchen trifft sich heimlich mit einem Jungen. Der Vater findet dies heraus, die Situation eskaliert, worauf er massiv auf das Mädchen einschlägt. Es flüchtet daraufhin in eine Schutzinstitution für minderjährige Mädchen. Diese macht eine Gefährdungsmeldung an die KESB.

➔ Sobald die zuständige KESB involviert ist, liegt die Verfahrensleitung bei ihr und sie beschliesst die aus kinderschutzwidriger Sicht notwendigen Massnahmen ohne Einbezug der Opferhilfestellen und ohne die für opferhilferechtliche Leistungen erforderlichen Voraussetzungen zu prüfen. Schutz und Sicherung der künftigen längerfristigen ungehinderten Entwicklung des Kindes stehen hier im Vordergrund. Die Straftat kann für die zu ergreifenden Kinderschutzmassnahmen nur als eine Ursache von mehreren gewertet werden. Im Vordergrund steht demgemäss die Minderung der Kindeswohlgefährdung, die ihre Ursache in unangemessenen Verhaltensweisen eines Elternteils hat. Dabei

²⁸ BGE 125 II 230, Erw. 3c

²⁹ BGE 125 II 230, Erw. 3d

soll mit den zu ergreifenden Kinderschutzmassnahmen neben dem Schutz des Kindes auch geprüft werden, ob Verhaltensänderungen bei den Eltern bewirkt werden können. Bei dieser Ausgangslage übernimmt die Opferhilfe deshalb die Kosten nicht.

→ Gelangt nun aber die Jugendliche an eine Opferhilfestelle, so sind Massnahmen von Opferhilfe zu übernehmen, die einen vorwiegend opferhilferechtlichen Zweck verfolgen. Das ist zu bejahen, wenn ihr primärer Zweck die Aufarbeitung und/oder Beseitigung der Folgen einer Straftat ist (z.B. medizinische Notfallbehandlung, Psychotherapie). Zudem geht das Opferhilfegesetz grundsätzlich davon aus, dass es sich bei den von der Opferhilfe finanzierten Massnahmen um solche handelt, die von der Beratungsstelle vermittelt worden sind (vgl. Art. 13 Abs. 3 OHG). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass nur das Opfer selbst Leistungen gestützt auf das Opferhilfegesetz beantragen kann.

AutorInnen

Das vorliegende Dokument wurde von einer Arbeitsgruppe aus Vertretungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sowie der Schweizerischen Verbindungsstellenkonferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG), einer fachtechnischen Konferenz der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) erarbeitet.

Die Arbeitsgruppe bestand aus folgenden Personen:

- **Urs Edelmann** (SVK-OHG, Geschäftsleiter Stiftung Opferhilfe SG-AR-AI)
- **Roland Favre** (SVK-OHG, Rip-Kommission SKOS, Amtschef Koordinationsstelle für soziale Leistungen des Kantons Wallis)
- **Sandra Müller Gmünder** (SVK-OHG, Leiterin Opferhilfestelle des Kantons Zürich)
- **Veronika Neruda** (SVK-OHG, Fachbereichsleiterin, Generalsekretariat SODK)
- **Alexander Suter** (Dr. iur., Leiter Fachbereich Recht und Beratung SKOS)

Für das Kapitel Kindesschutzmassnahmen wurde folgende Fachperson der Konferenz für Kinder- und Erwachsenenschutz (KOKES) einbezogen: Beat Reichlin (stv. Generalsekretär KOKES)

Copyright

SKOS / SODK, Bern, 18. September 2018

